



G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g
für das Landgericht Gießen

Geschäftsjahr 2021

A) Kammern

1. Zivilkammer (AKA 1,2):

Sachgebiet:

- 1.1 Berufungen, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.2 Beschwerden in Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe im erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.3 Beschwerden nach §§ 721, 794a ZPO
- 1.4 Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, soweit es sich um eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungstitel handelt, der in einer Streitigkeit im Sinne des § 23 Nr. 2a GVG entstanden ist einschließlich diesbezüglichen Beschwerden über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe
- 1.5 Beschwerden in Arrestverfahren oder Verfahren der einstweiligen Verfügung gegen Entscheidungen nach §§ 922 Abs. 3, 936 ZPO einschließlich der Beschwerden gegen diese Verfahren betreffende Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.6 Beschwerden gegen Entscheidungen, durch die ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter zurückgewiesen worden ist (§ 46 Abs. 2 ZPO) sowie alle weiteren mit einer Ablehnung von Richtern beim Amtsgericht verbundenen Entscheidungen, soweit dafür das Landgericht zuständig ist.
- 1.7 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreits nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Besetzung:

Vorsitzende:

Präsidentin des Landgerichts Schmidt-Nentwig¹

¹ mit 0,2; zugleich Verwaltung

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Meschkat

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Meschkat

Richterin am Landgericht Hainmüller

2. Zivilkammer (AKA 2,2):

- Sachgebiet:
- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite), die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen“ zuzuordnen sind
 - 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.
 - 1.3 Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Titel
 - 1.4 Entscheidungen in Zivilsachen, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham ¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt ²

Richterin am Landgericht Kanzler

Richterin am Landgericht Klein ³

Richter Fennel ⁴

¹ mit 0,4; zugleich 2. KfH und 6. StrK, ER

² mit 0,5; zugleich 7. ZK

³ mit 0,5; zugleich 1. und 6. StrK

⁴ mit 0,3; zugleich 5. StrK und StVK

3. Zivilkammer (AKA 2,7)

- Sachgebiet:
- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite), die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Bank-und Finanzgeschäften“ zuzuordnen sind
 - 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite, die dem Sachgebiet „erbrechtliche Streitigkeiten“ gemäß § 72a GVG zuzuordnen sind
 - 1.3 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite) nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schrader

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Kassel

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Kassel

Richterin Kloska ¹

¹ mit 0,7, zugleich 4. ZK

4. Zivilkammer (AKA 2,3):

- Sachgebiet:
- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite), die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen“ zuzuordnen sind
- 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite), die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,“ zuzuordnen sind
- 1.3 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Söhnel ¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Forkel

Beisitzer:

Richter am Landgericht Forkel ²

Richter am Landgericht Kleineberg ³

Richter am Landgericht Groß ⁴

Richterin Kloska ⁵

¹ mit 0,8 (0,5 und 7 KLS 406 Js 22140/20); zugleich 8. StrK

² mit 0,7 (0,5 und ER); zugleich 5. StrK

³ mit 0,5; zugleich 7. ZK

⁴ mit 0,5; zugleich 7. StrK

⁵ mit 0,3, zugleich 3. ZK

5. Zivilkammer (AKA: 2,5):

- Sachgebiet:
- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite, die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Heilbehandlungen“ zuzuordnen sind, und diesbezügliche Amtshaftungsansprüche.
 - 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Besetzung:Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bremer

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Dr. Balzer

Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Balzer ¹

Richterin Karimpur ²

Richter Metz ³

¹ mit 0,4; zugleich 9. StrK und Verwaltung

² mit 0,5; zugleich 7. StrK

³ mit 0,6; zugleich 9. StrK

7. Zivilkammer (AKA 1,3):

- Sachgebiet:
- 1.1 Sämtliche Beschwerden in Zivilsachen, soweit sie nicht anderen Zivilkammern zugewiesen sind.
 - 1.2 Entscheidungen in Notariatssachen gemäß § 156 Kostenordnung bzw. § 127 GNotKG und nach der Bundesnotarordnung.
 - 1.3 Entscheidungen gemäß § 5 FamFG.
 - 1.4 Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen, für die die Vorschriften des Verfahrens in Unterbringungssachen des FamFG gelten.
 - 1.5 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite, die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz“ zuzuordnen sind.
 - 1.6 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreits nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bergmann ¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt ²

Richter am Landgericht Kleineberg ³

¹ mit 0,3; zugleich 9. StrK

² mit 0,5; zugleich 2. ZK

³ mit 0,5; zugleich 4. ZK

1. Kammer für Handelssachen (AKA 0,4):

Sachgebiet: Alle bei der Kammer für Handelssachen anfallenden Zivilsachen des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann ¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Hamund, falls dieser verhindert:

weitere Stellvertretende Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bremer

Handelsrichter:

Herr Hans-Heinrich Bernhardt

Frau Andrea Michel-Lebeau

Frau Bettina Leidner

Herr Jürgen Pfeiffer

Herr Mark Philippi

Herr Hagen Puttrich

Herr Jörg Schulte

Herr Rainer Schwarz

Herr Bernd Ulrich

Herr Konrad Weyrauch

¹ mit 0,4; zugleich 2. StrK

2. Kammer für Handelssachen (AKA 0,2):

Sachgebiet: Alle bei der Kammer für Handelssachen anfallenden Zivilsachen des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Besetzung: Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham ¹

Stellvertretender Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann

und, falls dieser verhindert:

weiterer Stellvertretender Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Söhnel

Handelsrichter:
Herr Matthias Gorsler
Herr Ulrich Habermehl
Herr Jan-Frieder Hain
Herr Alexander Langstrof
Herr Udo Lück
Herr Michael Menges
Herr Erhard Müth
Herr Jürgen Schäfer
Herr Norbert Ott
Frau Jessica Rumpf

¹ mit 0,2; zugleich 2. ZK und 6. StrK

1. Strafkammer (Jugendkammer und SchwurG II):

- Sachgebiet:
- 1.1 Alle Jugendsachen und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.
 - 1.2 Bußgeldsachen, soweit sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet.
 - 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 2. Strafkammer war.
 - 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 9. Strafkammer war.
 - 1.5 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Urteil der großen Jugendkammer gerichtet ist.
 - 1.6 Alle in die Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht fallenden Strafsachen nach Aufhebung eines Urteils der 5. Strafkammer und Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie die Schwurgerichtssachen, in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens eine andere Kammer des Landgerichts nach § 210 Abs. 3 StPO bestimmt worden ist.
 - 1.7 Ursprünglich unter dem Aktenzeichen 7 KLs - 401 Js 31777/19 geführtes Verfahren aufgrund der bereits in der Sitzung vom 30.11.2020 festgestellten Überlastung der 7. Strafkammer (siehe Protokoll, Straf- oder Sicherungsverfahren, in dem am längsten Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird und das in der 7. Strafkammer noch nicht terminiert ist).
- Sitzungstage: Montag und Donnerstag, wobei bis auf jeden 2. Donnerstag im Monat Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter ¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Rempel

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Rempel ²

Richterin am Landgericht Klein ³

¹ mit 0,6; zugleich 1a StrK, StVK

² mit 0,3; zugleich 1a. StrK, 6. StrK, StVK

² mit 0,3; zugleich 2. ZK, 6. StrK

1a. Strafkammer

- Sachgebiet:
- 1.1 Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters.
 - 1.2 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Berufungsurteil der kleinen Jugendkammer gerichtet ist.

Sitzungstag: Freitag

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Rempel

2. Strafkammer

Sachgebiet:

- 1.1 Erstinstanzliche Strafsachen
- ohne Bußgeld-, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen -

mit den Endziffern: 1, 5, 20, 29,70, 79
- 1.2 Die 2. Strafkammer ist Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c Abs.1 GVG).
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 7. Strafkammer, ferner alle erstinstanzlichen Strafsachen ohne Jugend- und Jugendschutzsachen in den Fällen des § 210 Abs. 3 StPO.
- 1.5 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 6. Strafkammer war.
- 1.6 Aufgaben der Jugendkammer nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 1. Strafkammer war.
- 1.8 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein erstinstanzliches Urteil der großen Strafkammer (ausgenommen Schwurgericht und Jugendkammer) gerichtet ist.

Sitzungstage:

Dienstag und Mittwoch, wobei an jedem letzten Mittwoch im Quartal Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann ¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Krampe

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Krampe

Richter Larisch ²

Richter am Landgericht Kleineberg bleibt bis zum Abschluss der Hauptverhandlung in dem Verfahren gegen Stödter u.a., Az. 2 KLS 599 Js 39989/17 Mitglied der 2. Strafkammer.

¹ mit 0,6; zugleich 1. KfH

² mit 0,5; zugleich StVK

3. Strafkammer:

Sachgebiet:

- 1.1 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 0, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 16, 86.
- 1.2 Die 3. Strafkammer ist Wirtschaftsstrafkammer für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der Strafrichter.
- 1.3 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 4. und 8. Strafkammer.

Sitzungstage:

Montag und Donnerstag
sowie jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nink

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter

(§ 76 Abs. 6 Satz 1 GVG):

Richter am Landgericht Kleineberg
und, falls einer dieser beiden verhindert:

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:

Richter am Landgericht Groß

4. Strafkammer:Sachgebiet:

- 1.1. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 1, 06, 26, 46, 66
- 1.2. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer mit den Endziffern: 1, 3, 5, 7, 9
- 1.3. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 8. Strafkammer war
- 1.4. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer, wenn die nach der ersten Zurückverweisung mit der Sache befasste Kammer die 8. Strafkammer war

Sitzungstag:

Donnerstag

Besetzung:Vorsitzende:Vorsitzende Richterin am Landgericht Enders-Kunze ¹Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter (§ 76 Absatz 6 Satz 1 GVG):

Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter

und, falls einer dieser beiden verhindert:

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:

Richter am Landgericht Forkel

¹ mit 0,2; zugleich 5. StrK, Führungsaufsicht

5. Strafkammer (Schwurgericht I):

Sachgebiet:

- 1.1 Alle in die Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht fallenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, die vorher bei einem anderen Landgericht anhängig waren und gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Gießen zurückverwiesen worden sind, soweit sie nicht der 1. Strafkammer als Schwurgericht II zugewiesen sind
- 1.2 Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 6. Strafkammer
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 9. Strafkammer war
- 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 7. Strafkammer war
- 1.5 Ursprünglich unter dem Aktenzeichen 9 KLs – 501 Js 17354/20 geführtes Verfahren wegen der bereits in der Sitzung vom 30.11.2020 festgestellten Überlastung der 9. Strafkammer (vgl. Protokoll, Strafverfahren, in dem am längsten Untersuchungshaft vollstreckt wird und das in der 9. Strafkammer noch nicht terminiert ist).
- 1.6 Alle Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Urteil einer Strafkammer als Schwurgericht gerichtet ist.

Sitzungstag:

Jeder 1., 3. und 5. Dienstag im Monat.

Besetzung:

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Enders-Kunze ¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Forkel

Beisitzer:

Richter am Landgericht Forkel ²

Richter Fennel ³

¹ mit 0,6; zugleich 4. StrK, Führungsaufsicht

² mit 0,3; zugleich 4. ZK, ER

³ mit 0,3; zugleich 2. ZK, StVK

6. Strafkammer:

<u>Sachgebiet:</u>	1.1	Erstinstanzliche Strafsachen - ohne Bußgeld-, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen - mit den Endziffern 2, 00, 30, 60, 90, 09, 49, 69, 99
	1.2	Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 9. Strafkammer

Sitzungstag: Jeder 1. und 3. Mittwoch im Monat

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham ¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Rempel

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Rempel ²

Richterin am Landgericht Klein ³

¹ mit 0, 2; zugleich 2. ZK, 2. KfH

² mit 0, 2; zugleich 1. StrK, 1a. StrK, StVK

³ mit 0, 2; zugleich 1. StrK,

7. Strafkammer:Sachgebiet:

- 1.1 Erstinstanzliche Strafsachen
- ohne Bußgeld-, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen -

mit den Endziffern 3, 6, 8, 39, 80

sowie alle einer Strafkammer zugewiesenen Entscheidungen einschließlich der Aufgabe der Jugendkammer, soweit sie nicht der 1., 2., 6. oder 9. Strafkammer zugewiesen sind.
- 1.2 Die 7. Strafkammer ist Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs.7 OWiG).
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 2. Strafkammer
- 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, **wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 6. Strafkammer war.**
- 1.5 Aufgaben der Jugendkammer nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 1. Strafkammer war.

Sitzungstage:

Dienstag und Freitag, wobei an jedem 1. Freitag im Quartal Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Exler¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Groß

¹ mit 0,7; zugleich Verwaltung

Beisitzer:

Richter am Landgericht Groß ²

Richterin Karimpur ³

Vorsitzender Richter am Landgericht Söhnle bleibt bis zum Abschluss der Hauptverhandlung in dem Verfahren gegen Azouma u.a., Az. 7 KLS 406 Js 22140/20, Mitglied der 7. Strafkammer.

² mit 0,5; zugleich 4. ZK

³ mit 0,5; zugleich 5. ZK

8. Strafkammer:Sachgebiet:

- 1.1. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 4, 36, 56, 76, 96
- 1.2. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer mit den Endziffern: 0, 2, 4, 6, 8.
- 1.3. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs.2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 4. Strafkammer war.
- 1.4. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer, wenn die nach der ersten Zurückverweisung mit der Sache befasste Kammer die 4. Strafkammer war.
- 1.5. Alle Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Berufungsurteil gerichtet ist (ohne Jugendsachen).

Sitzungstag:

Mittwoch

Besetzung:Vorsitzender:Vorsitzender Richter am Landgericht Söhnle ¹Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:(§ 76 Absatz 6 Satz 1 GVG):

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nink

und, falls einer dieser beiden verhindert:

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:

Richter am Landgericht Dr. Balzer

¹ mit 0,2; zugleich 4. ZK

9. Strafkammer:

- Sachgebiet:
- 1.1 Erinstanzliche Strafsachen - ohne Bußgeld-, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen - mit den Endziffern 4, 7, 10, 40, 50, 19, 59, 89
 - 1.2 Aufgaben der Jugendkammer nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. Strafkammer.
 - 1.3 Erinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 7. Strafkammer war.
 - 1.3 Erinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 2. Strafkammer war.

Sitzungstage: Montag und Mittwoch, wobei an jedem 1. Mittwoch im Monat auch Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung: Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bergmann ¹

Stellvertretender Vorsitzender:
Richter am Landgericht Dr. Balzer

Beisitzer:
Richter am Landgericht Dr. Balzer ²
Richter Metz ³

¹ mit 0,7; zugleich 7. ZK

² mit 0,4; zugleich 5. ZK, Verwaltung

³ mit 0,4; zugleich 5. ZK

Strafvollstreckungskammer:

Sachgebiet: Alle in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78a GVG fallenden Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter ¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Rempel ²

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Rempel

Richter Fennel ³

Richter Larisch ⁴

¹ mit 0,4; zugleich 1. StrK

² zugleich 1., 1a. u. 6. StrK

³ mit 0,4; zugleich 2. ZK und 5. StrK

⁴ mit 0,5; zugleich 2. StrK

B) Allgemeine Bestimmungen zur Zuständigkeit

I. Zuständigkeit in Zivilsachen:

1. Sämtliche Neueingänge in Zivilsachen werden sofort der Eingangsstelle vorgelegt. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge – unabhängig von deren Inhalt – in der Reihenfolge der Vorlage mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Kennzahl, die täglich neu beginnt. Neueingänge, die der Eingangsstelle gleichzeitig vorgelegt werden, erhalten aufeinanderfolgende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Die so gekennzeichneten Neueingänge werden unverzüglich an die Verteilungsstelle abgegeben, die räumlich und personell von der Eingangsstelle getrennt ist.
2. Die Verteilung der Neueingänge auf die Kammern erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Verfahren, die einer Spezialzuständigkeit nach § 72a GVG unterfallen, werden der Kammer zugewiesen, die nach den Regelungen in Teil A zuständig ist.

Soweit eine Spezialzuständigkeit nicht begründet ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Eingangs im Turnussystem.

Verfahren der allgemeinen erstinstanzlichen Zivilkammern werden in einem Stammturnus „Zivil“ erfasst, Verfahren der Kammern für Handelssachen in dem gesonderten Stammturnus „KFH“.

Maßgeblich für die Verteilung der nicht unter eine Spezialzuständigkeit fallenden Sachen ist der Stand der den einzelnen Kammern zugewiesenen Punktekonten. Bei gleichen Punkteständen im Zeitpunkt der Zuteilung ist die Kammer mit der niedrigeren Kennzeichnung zuständig (z.B. die 2. Zivilkammer vor der 3. Zivilkammer).

Jedem Verfahren wird hierzu ein nach dem Gegenstand des Verfahrens bestimmter Wert (W) zugewiesen. Dieser Wert wird durch die Arbeitskraftanteile (AKA) der Kammer, wie sie in Teil A ausgewiesen sind, dividiert; hieraus errechnen sich Zuweisungspunkte ($ZP = W : AKA$). Nach jeder Division wird auf zwei Dezimale gerundet.

Nach der Reihenfolge der Kennzeichnung der Eingangsstelle werden die Neueingänge jeden Tages erfasst. Verfahren, die einer Spezialzuständigkeit unterfallen, werden der jeweilig zuständigen Kammer zugewiesen und dieser die für das Verfahren ermittelten Zuweisungspunkte gutgeschrieben. Verfahren, die keiner Spezialzuständigkeit unterfallen, werden der Kammer zugeteilt, die im Zeitpunkt der Zuteilung im Stammturnus den niedrigsten Punktstand hat. Dabei werden auch Zuweisungspunkte, die eine Kammer im Sonderturnus erhalten hat, dieser im Stammturnus zugerechnet und zwar nach dem für den Stammturnus jeweils geltenden Arbeitskraftanteil der Kammer.

Die zum 31.12.2020 erreichten Punktstände werden auf den 01.01.2021 übertragen.

3. Die Werte der Zivilgeschäfte werden wie folgt festgelegt

Zivilsachen 2. Instanz	10
Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	7
Sonstige Beschwerden und Zwangsvollstreckungsbeschwerden	3
Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG)	10
Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)	21
Streitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) einschließlich diesbezüglicher Amtshaftungsansprüche	21
Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG)	13
Erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)	13
Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gem. § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG	13

Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen gem. § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG 10

sonstige Zivilsachen und OH-Sachen 10

4. Im Stammturnus KFH hat jedes Verfahren den Wert 10.
5.
 - a) Bei Verweisung/Abgabe von außerhalb an das Landgericht Gießen und bei Verweisung/Abgabe innerhalb des Landgerichts sind die Verfahren wie Neueingänge zu behandeln und deshalb unverzüglich der Eingangsstelle vorzulegen. Der abgebenden Kammer werden die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen und der übernehmenden Kammer gutgeschrieben.
 - b) Wird ein Verfahren, das vor dem 01.01.2021 eingegangen ist, nach dem 01.01.2021 an eine andere Zivilkammer abgegeben, so erfolgen die Buchungen nach Maßgabe von vorstehender Ziffer a) mit folgender Besonderheit: Bei der abgebenden Kammer wird für die ursprünglichen Gutschriften die Punktzahl abgezogen, die sich aus dem Wert = 10, geteilt durch den aktuellen Arbeitskraftanteil der abgebenden Kammer ergibt.
 - c) Nach Prozesstrennung gemäß § 145 ZPO wird das neu entstehende Verfahren für die betreffende Kammer ohne Wert erfasst.
6. Für eine durch ein Rechtsmittelgericht aufgehobene und zurückverwiesene Sache bleibt die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat.

Werden an ein anderes Gericht verwiesene Sachen an das Landgericht Gießen zurückverwiesen oder an andere Gerichte abgegebene Verfahren von diesem nicht übernommen, so ist für die weitere Bearbeitung die verweisende bzw. abgebende Kammer zuständig.

Im Falle der Gerichtsstandbestimmung nach § 36 Nr. 5 und 6 ZPO bleibt die bisherige Kammer zuständig.

In allen diesen Fällen wird das Verfahren durch Wiedereröffnung des bisherigen Aktenzeichens unter diesem Aktenzeichen weitergeführt.
7. Erledigte Sachen, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben (z.B. Kostenfestsetzungsverfahren, Anträge nach § 890 ZPO) sind von der Kammer zu bearbeiten, die bei Erledigung der Sache zuständig war.

8. Wurde eine Kammer, die nach den vorstehenden Regelungen zuständig wäre, aufgelöst, so ist die Kammer zuständig, der die entsprechenden Geschäfte der aufgelösten Kammer übertragen wurden.
9. Eine mehrfach als Neueingang eingetragene Sache (z.B. Fax/Original) bleibt der für die niedrigere Ordnungsnummer zuständigen Kammer zugewiesen.
10. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuweisung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.
11. Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO ist für die bei der
 - 1. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 7. Zivilkammer
 - 2. Zivilkammer anhängigen Verfahren die Vorsitzende der 5. Zivilkammer
 - 3. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 4. Zivilkammer
 - 4. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 3. Zivilkammer
 - 5. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 2. Zivilkammer
 - 7. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 1. Zivilkammer
 - 1. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen
 - 2. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen.

Für von dieser Regelung nicht erfasste Verfahren ist Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO Vors. Richter am Landgericht Schrader.

Die Vertretung der Güterichter bestimmt sich nach den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt D über die Vertretung in Zivilsachen.

II. **Zuständigkeit in Strafsachen**

1. Soweit sich in Strafsachen die Zuständigkeit einzelner Kammern nach Endziffern bestimmt, werden diese wie folgt festgelegt:

Sämtliche Neueingänge in Strafsachen werden sofort der Eingangsstelle vorgelegt. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge – unabhängig von deren Inhalt und unabhängig vom Registerstand der Verteilungsstelle – in der Reihenfolge der Vorlage mit dem Tagesdatum, Uhrzeit und einer fortlaufenden Kennzahl, die täglich neu beginnt. Ferner vorzulegen und in der oben geschilderten Weise zu behandeln sind Berufungssachen nach Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer und der ersten Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO.

Neueingänge, die der Eingangsstelle gleichzeitig vorgelegt werden, werden in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, ohne Berücksichtigung der Dezernatskennzahl der Staatsanwaltschaft (5 Js ...) erfasst.

Die so gekennzeichneten Neueingänge werden unverzüglich an die Verteilungsstelle abgegeben, die räumlich und personell von der Eingangsstelle getrennt ist.

Die Verteilungsstelle sondert alle Sachen aus, die zur Zuständigkeit einer Jugendkammer, Wirtschaftsstrafkammer oder eines Schwurgerichts gehören, sowie Wiederaufnahmeverfahren und zurückverwiesene erstinstanzliche Strafsachen sowie Berufungssachen nach Aufhebung und wiederholter Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO.

Die danach verbleibenden erstinstanzlichen Strafsachen und Berufungssachen versieht die Verteilungsstelle mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer und zwar getrennt nach

- erstinstanzlichen Strafsachen
 - bei Haftsachen (erstinstanzliche Strafsachen, bei denen sich mindestens ein Be- oder Angeschuldigter bei Eingang der Antrags- oder Anklageschrift bei Gericht in vollzogener einstweiliger Unterbringung oder vollzogener Untersuchungshaft befindet) beginnend mit der Ordnungsnummer 5000
 - bei den übrigen erstinstanzlichen Strafsachen beginnend mit der Ordnungsnummer 1;

- Berufungssachen
 - bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters beginnend mit der Ordnungsnummer 1000,
 - bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts beginnend mit der Ordnungsnummer 2000

- Berufungssachen nach Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer und erster Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO
- bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters beginnend mit der Ordnungsnummer 3000
- bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts beginnend mit der Ordnungsnummer 4000

Für die Zuständigkeiten der einzelnen Kammern sind die Endziffern der Ordnungsnummern maßgebend.

Legt die Verteilungsstelle einer Kammer mit Sonderzuständigkeit irrtümlich eine Sache vor, die zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehört, deren Zuständigkeit sich nach Endziffern bestimmt, legt die/der Vorsitzende der Kammer die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zur Vergabe der nächstbereiten Kennzahl vor.

Wird eine Sache durch eine übergeordnete Kammer nach den §§ 209 I, 209a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet, legt die/der Vorsitzende der eröffnenden Kammer die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zur Vergabe der nächstbereiten Kennzahl vor.

2. Die mit dem Eingang einer Sache einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen. Diese Regelung gilt nicht für die Beschwerdesachen und soweit sich eine Sonderzuständigkeit ergibt.
3. Geht bei einer Strafkammer eine Sache gegen einen Angeschuldigten ein, gegen den bereits ein anderes Verfahren bei einer anderen Strafkammer anhängig ist und liegen die Voraussetzungen für eine Verbindung vor, so erfolgt die Verbindung bei der Kammer, die das frühere Verfahren bearbeitet.
4. Erledigte Sachen, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben, sind von der Kammer zu bearbeiten, die bei Erledigung der Sache zuständig war.
5. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuweisung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.
6. Wird eine Strafsache, die vorher erstinstanzlich bei einem anderen Landgericht anhängig war, von dem Bundesgerichtshof an das Landgericht Gießen zurückverwiesen, so ist die Kammer zuständig, die das Verfahren zu bearbeiten hätte, falls es ein Neueingang wäre.

7. Die Zuständigkeit für eine bei der allgemeinen Strafkammer als Jugendschutzkammer anhängig werdende Strafsache richtet sich nach dem Turnus (Ordnungsnummer).

III.

Soweit die Zuständigkeit nach Buchstaben geregelt ist, gilt für die Bezeichnung des Namens der Eigennamen (nicht Vorname). Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, St. und dergleichen bleiben unberücksichtigt; dies gilt auch für Vorsilben, Abstammungs- und Stammesbezeichnungen wie Abu, Al, Ali, Ben, Bin, El, Ibn, Mac, Mc, O' und zwar unabhängig davon, ob sie klein oder groß oder ob sie mit dem Stammesnamen verbunden geschrieben werden oder nicht. Maßgeblich ist allein der Anfangsbuchstabe des Stammesnamens, z.B. El-Ayachi = A.

Bei Personen, die keinen Familiennamen führen und deren Namen sich aus mehreren Vornamen (z.B. eigener Vorname, Vorname des Vaters und Vorname des Großvaters) zusammensetzt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Vaters.

IV.

Für die bis zum 31.12.2020 eingegangenen Sachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit, soweit oben nicht anderes bestimmt wird.

V.

Wenn die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans zu Zweifeln Anlass gibt oder wenn dieser Lücken enthält, entscheidet das Präsidium des Landgerichts mit bindender Wirkung für die beteiligten Kammern.

C) Ergänzungsrichterregelung

Im Falle des § 192 Abs. 2 GVG sind unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes zur Teilnahme an der Hauptverhandlung berufen:

1. bei Besetzung mit zwei Berufsrichtern zunächst die weiteren Beisitzer der Strafkammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter.
2. Im Übrigen werden zu Ergänzungsrichtern in der genannten Reihenfolge herangezogen:

Richterin Kloska
 Richter am Landgericht Kleineberg
 Richterin am Landgericht Hainmüller
 Richterin am Landgericht Dr. Berledt

3. Sind diese verhindert, wird zur Teilnahme an der Hauptverhandlung mit Ausnahme der Präsidentin der im Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste Richter herangezogen, wenn er nicht bereits mit einem ausgewiesenen Arbeitskraftanteil einer Strafkammer zugeteilt ist, bei Verhinderung der jeweils nächst dienstjüngste. Bei gleichem Dienstalder nach § 20 DRiG entscheidet das Lebensalter, wobei der Lebensjüngere dem Lebensälteren vorgeht.

Von der Ergänzungsrichtertätigkeit ausgenommen bleiben alle Richter, die innerhalb der zurückliegenden zwei Jahre bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung teilgenommen haben. Für Richter, die zum Zeitpunkt des Schlusses dieser Hauptverhandlung mit Arbeitskraftanteilen bis zu einschließlich 0,5 ihren Dienst versehen, gilt an Stelle der zwei Jahre eine Vier-Jahres-Frist. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Fristen ist der Schluss der Hauptverhandlung, maßgeblich für das Ende der Fristen ist der Beginn der Hauptverhandlung, für die die Heranziehung erfolgt; §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB gelten entsprechend.

Die Tätigkeit des Ergänzungsrichters geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter führt in der Zivilkammer, der der betroffene Richter zugewiesen ist, zur Reduzierung des Arbeitskraftanteils um 0,2 ab dem Beginn der Hauptverhandlung. Ist der betroffene Richter mehreren Zivilkammern zugewiesen, erfolgt eine anteilige **Reduzierung**. Die **Reduzierung** der Arbeitskraft endet bei Beendigung der Hauptverhandlung in der ersten Monatshälfte zum 15. des jeweiligen Monats und bei Beendigung der Hauptverhandlung in der 2. Monatshälfte am letzten Kalendertag des jeweiligen Monats.

D) Vertretungsregelung:

Für die Vertretung von Mitgliedern der Kammer gilt – soweit eine ausdrückliche Vertretungsregelung nicht getroffen ist oder diese nicht ausreicht – das Folgende:

1. Die Vertretung der Vorsitzenden bestimmt sich nach § 21f Abs. 2 GVG.
2. Sind überzählige Beisitzer vorhanden, so vertreten sich die Beisitzer einer Kammer in erster Linie gegenseitig gemäß der Bestimmung in dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Kammer.

3. Soweit diese Vertretungsregelung nicht ausreicht, vertreten, mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichts, im Falle der Verhinderung in Zivilsachen:
- die Richter der 1. Zivilkammer
 - die Richter der 7. Zivilkammer;

 - die Richter der 2. Zivilkammer
 - die Richter der 5. Zivilkammer;

 - die Richter der 3. Zivilkammer
 - die Richter der 4. Zivilkammer;

 - die Richter der 4. Zivilkammer
 - die Richter der 3. Zivilkammer;

 - die Richter der 5. Zivilkammer
 - die Richter der 2. Zivilkammer;

 - die Richter der 7. Zivilkammer
 - die Richter der 1. Zivilkammer.
- 3.1 Soweit nach der vorbestimmten Vertretungsregelung eine Kammer einen Vertreter zu stellen hat, sind unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes die Beisitzer nacheinander in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach Lebensjahren jüngsten und sodann die Vorsitzenden Richter in der gleichen Reihenfolge zur Vertretung berufen.
- 3.2 Soweit die Vertretungsregelung für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen nicht ausreicht, sind die Vorsitzenden der 2., 3., 4. und 5. Zivilkammer in dieser Reihenfolge zur Vertretung berufen.
- 3.3 Die Handelsrichter einer Kammer vertreten sich gemäß der Bestimmung des Vorsitzenden gegenseitig.
- 3.4 Soweit diese Vertretungsregelung nicht ausreicht, vertreten im Falle der Verhinderung die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen und umgekehrt. Zu diesem Vertretungsdienst sind die Handelsrichter der Kammer, die einen Vertreter zu stellen hat, in der Reihenfolge ihrer Benennung in diesem Geschäftsverteilungsplan berufen.

4. Zur Vertretung in Strafsachen sind - mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichtes- die Richter nach den nachstehenden Regelungen berufen:
 - 4.1 Für die Vertretung veränderter Richter in Hauptverhandlungen sind unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes die Richter wie folgt zuständig: zunächst die beisitzenden Richter und sodann die Vorsitzenden Richter und sodann der Vizepräsident des Landgerichts. Zum Vertreter berufen ist jeweils zunächst der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder an Lebensjahren jüngste Richter. Zuständig ist für den ersten Vertretungsfall der nach dem vorstehenden Satz zuerst berufene Richter. Danach setzt sich die Zuständigkeit für jede weitere Vertretung mit dem jeweils nächsten Richter der Vertreterkette fort.
 - 4.1.1 Ist ein nach dieser Regelung zur Vertretung berufener Richter verhindert, so ist er für den nächsten Vertretungsfall zuständig. Das gilt auch im Fall wiederholter Verhinderung
 - 4.1.2 Ein Richter, der nach dieser Regelung im laufenden Kalenderjahr bereits einmal zur Vertretung herangezogen wurde, scheidet aus der Vertreterkette aus und ist erst dann wieder zur Vertretung zuständig, wenn sämtliche nach dieser Regelung zur Vertretung berufenen Richter bereits einmal zur Vertretung herangezogen worden sind oder aber an der Vertretung verhindert sind. Für Richter, die im laufenden Kalenderjahr nur mit einer Arbeitskraft von bis einschließlich 0,5 tätig sind, gilt die Regel entsprechend mit der Maßgabe, dass neben der Heranziehung im laufenden Kalenderjahr auch die Heranziehung im Vorjahr zu berücksichtigen ist.

In diesen Fällen bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretung wiederum nach Satz 1 des vorstehenden Absatzes. Die über ein Kalenderjahr hinausgehende Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen wird nur als Vertretung im Jahr des Sitzungsbeginns gewertet.

Ein Richter gilt als herangezogen, wenn er an der Hauptverhandlung teilgenommen hat. Als Vertretungstätigkeit gilt auch die Heranziehung als Ergänzungsrichter.

In diesem Fall wird die über ein Kalenderjahr hinausgehende Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen auch als Vertretung im neuen Kalenderjahr gewertet.
 - 4.1.3 Ist die Verhinderung eines nach dieser Regelung zur Vertretung berufenen Richters festgestellt worden, so bleibt der daraufhin zum Vertreter bestimmte Richter auch dann Vertreter, wenn der Grund der Verhinderung des zunächst berufenen Richters später entfällt.

- 4.1.4 Werden am selben Tag mehrere Vertretungen erforderlich, richtet sich die Reihenfolge der Inanspruchnahme aufsteigend nach der Ordnungsziffer der in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Kammern.
- 4.1.5 Sind sämtliche zur Vertretung berufene Richter verhindert, so gilt die Vertretungsregelung gemäß Ziffer 4.1. nunmehr mit der Maßgabe, dass Sitzungen in Zivilsachen, Anhörungen in Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen und Ausbildungstätigkeiten nicht als Verhinderungsgründe gelten.
- 4.1.6 Im Laufe des Kalenderjahres bei dem Landgericht tätig werdende Richter werden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4.1 für die Vertretung zuständig.
- 4.2 Im Übrigen vertreten im Falle der Verhinderung:
- die Richter der 1. Strafkammer
 - die Richter der 5. Strafkammer;
-
- die Richter der 5. Strafkammer
 - die Richter der 1. Strafkammer;
-
- die Richter der 2. Strafkammer
 - die Richter der 7. Strafkammer;
-
- die Richter der 7. Strafkammer
 - die Richter der 2. Strafkammer;
-
- die Richter der 6. Strafkammer
 - die Richter der 9. Strafkammer;
-
- die Richter der 9. Strafkammer
 - die Richter der 6. Strafkammer;
-
- die Richter der 1. Strafkammer
 - die Richter der Strafvollstreckungskammer.

Soweit nach der vorstehenden Vertretungsregelung eine Strafkammer einen Vertreter zu stellen hat, sind unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes zunächst die Beisitzer nacheinander in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach Lebensjahren jüngsten und sodann die Vorsitzenden in der gleichen Reihenfolge zur Vertretung berufen.

- 4.3 Richter, die nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft dem Landgericht zugewiesen sind, im Übrigen einem anderen Gericht, werden zur Vertretung nach Nr. 4.1. und 5 nicht herangezogen.
5. Im Übrigen sind, soweit die Vertretungsregelung in Nr. 3 und 4 nicht ausreicht, mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichts, berufen:

Unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes zunächst die beisitzenden Richter und sodann die Vorsitzenden Richter, und zwar jeweils der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren jüngste Richter.

6. Soweit ein Richter mehreren Kammern angehört und von diesen mehreren Kammern gleichzeitig zu einem Termin benötigt wird, geht die Tätigkeit in der Strafkammer vor; unter den Strafkammern haben zunächst die Schwurgerichtskammern, dann die Wirtschaftsstrafkammern den Vorrang.

Im Übrigen beginnt die Reihenfolge der Inanspruchnahme bei der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Kammer.

Gießen, den 11.12.2020

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders-Kunze

Dr. Exler

Hainmüller

Wellenkötter

Beschluss **(1. Änderung der Geschäftsverteilung 2021)**

Richterin am Landgericht Kassel befindet sich ab 23.01.2021 (Samstag) im gesetzlichen Mutterschutz.

Die dem Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner bewilligte Elternzeit endet am 25.01.2021.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung zum 26.01.2021 bestimmt:

Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,6 der 5. Zivilkammer und einem Arbeitskraftanteil von 0,4 der 9. Strafkammer zuwiesen.

Er wird stellvertretender Vorsitzender der 9. Strafkammer.

Richter am Landgericht Dr. Balzer scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4 aus der 9. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 3. Zivilkammer zugewiesen. Er wird stellvertretender Vorsitzender der 3. Zivilkammer. Bis zum Abschluss der Hauptverhandlungen in den Strafsachen gegen Bauske u.a. (9 KLS 701 Js 13558/18), Celik (9 KLS 599 Js 15037/19) und Polat (9 KLS 505 Js 32564/18) verbleibt Richter am Landgericht Dr. Balzer Mitglied der 9. Strafkammer.

Der zur Berechnung der Neueingänge zugrunde gelegte Arbeitskraft der 3. Zivilkammer reduziert sich ab dem 26.01.2021 auf 2,1, die der 5. Zivilkammer erhöht sich auf 3,1.

Auf Bl. 2 der Jahresgeschäftsverteilung für 2021 wird unter A), 1. Zivilkammer, Sachgebiet Ziff. 1.3 nach „§ 794 a ZPO“ eingefügt *„einschließlich diesbezüglicher Beschwerden über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe“*

Gießen, den 14.01.2021

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders-Kunze

Dr. Exler

Hainmüller

Wellenkötter

Beschluss **(2. Änderung der Geschäftsverteilung 2021)**

Richterin Bastian hat einen Dienstleistungsauftrag für das Landgericht Gießen ab dem 01.04.2021 erhalten.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung zum 01.04.2021 bestimmt:

Richterin Bastian wird der 3. Zivilkammer zuwiesen.

Die zur Berechnung der Neueingänge zugrunde gelegte Arbeitskraft der 3. Zivilkammer erhöht sich auf 3,1.

Auf Bl. 8 der Jahresgeschäftsverteilung für 2021 wird unter Sachgebiet 1.5 der 7. Zivilkammer „insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz“ ergänzt durch „und Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“.

Gießen, den 17.03.2021

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders-Kunze

Dr. Exler

Hainmüller

Wellenkötter

Az.: 320 LG Gi 1

Beschluss

(3. Änderung der Geschäftsverteilung 2021)

Richter am Landgericht Dr. Lessing wurde mit Wirkung zum 01.05.2021 zum Vorsitzenden Richter ernannt und dem Landgericht Gießen zugewiesen.

Richter am Landgericht Dr. Balzer wurde mit Wirkung zum 01.05.2021 an das Landgericht Marburg versetzt und zeitgleich mit dem Teil der Arbeitskraft, der zur Erledigung des Strafverfahrens 9 KLS – 701 Js 13558/18 erforderlich ist, an das Landgericht Gießen abgeordnet.

Richter am Landgericht Dr. Buckolt kehrt zum 01.05.2021 aus der Abordnung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu dem Landgericht Gießen zurück.

Richterin Knauf hat einen Dienstleistungsauftrag für das Landgericht Gießen zum 01.05.2021 erhalten.

Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner wurde mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2 der Verwaltung zugewiesen.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung zum 01.05.2021 bestimmt:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4 Vorsitzender der 6. Strafkammer und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,6 Vorsitzender der 1. Kammer für Handelssachen. Er wird stellvertretender Vorsitzender der 2. Kammer für Handelssachen.

Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann scheidet aus der 1. Kammer für Handelssachen aus und wird mit einem Anteil von insgesamt 0,8 der 2. Strafkammer und mit einem Anteil von 0,2 der 8. Strafkammer zugewiesen. Er wird Vorsitzender der 8. Strafkammer.

Richterin am Landgericht Klein wird stellvertretende Vorsitzende der 6. Strafkammer; Richterin am Landgericht Rempel scheidet aus der 6. Strafkammer aus und wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2 der Strafvollstreckungskammer zugewiesen. Sie bleibt jedoch bis zum Abschluss der Hauptverhandlungen in den Strafsachen 6 KLS 599 Js 14075/20 und 6 KLS 505 Js 36060/19 Mitglied der 6. Strafkammer.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham scheidet aus der 6. Strafkammer und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 aus der 2. Kammer für Handelssachen aus. Er wird mit einem Arbeitskraftanteil von insgesamt 0,9 der 2. Zivilkammer zugewiesen, bleibt jedoch bis zum Abschluss der Hauptverhandlungen in den Strafsachen 6 KLS 599 Js 14075/20 und 6 KLS 505 Js 36060/19 Mitglied der 6. Strafkammer.

Richter Larisch scheidet mit Arbeitskraftanteilen von 0,3 aus der 2. Strafkammer und von 0,2 aus der Strafvollstreckungskammer aus und wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 der 2. Zivilkammer zugewiesen. Mit Wirkung zum 15.06.2021 (Ablauf der Frist zur Urteilsabsetzung in der Strafsache 2 KLS 599 Js 39989/17) scheidet Richter Larisch mit einem weiteren Anteil von 0,2 aus der 2. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang ebenfalls der 2. Zivilkammer zugewiesen. Er bleibt jedoch bis zum Abschluss der Hauptverhandlung in der Strafsache 2 KLS 704 Js 45769/16 Mitglied der 2. Strafkammer.

Richter Fennel scheidet aus der 2. Zivilkammer aus und wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3 der 1. Zivilkammer zugewiesen.

Richter am Landgericht Dr. Balzer scheidet aus der 3. und 5. Zivilkammer aus, verbleibt aber mit dem Teil der Arbeitskraft, der zur Erledigung des Verfahrens 9 KLS – 701 Js 13558/18 erforderlich ist, Mitglied der 9. Strafkammer.

Richter am Landgericht Dr. Buckolt wird mit Anteilen von 0,4 seiner Arbeitskraft der 3. Zivilkammer, von 0,1 der 5. Strafkammer und von 0,5 der 2. Strafkammer zugewiesen. Er wird stellvertretender Vorsitzender der 3. Zivilkammer und der 2. Strafkammer.

Richterin Knauf wird mit einem Anteil von 0,8 ihrer Arbeitskraft der 4. Zivilkammer und mit einem Anteil von 0,2 der 6. Strafkammer zugewiesen.

Richterin Kloska scheidet aus der 4. Zivilkammer aus und wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3 der 5. Zivilkammer zugewiesen

Vorsitzender Richter am Landgericht Söhnel scheidet aus der 8. Strafkammer aus und wird mit einem Arbeitskraftanteil von insgesamt 0,7 der 4. Zivilkammer zugewiesen.

Richter am Landgericht Dr. Buckolt wird im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden stellvertretender Vorsitzender und 2. Richter der 8. Strafkammer.

Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner scheidet mit einem Anteil von 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 5. Zivilkammer aus. Er wird stellvertretender Vorsitzender der 5. Zivilkammer.

Richterin am Landgericht Dr. Berledt und Richter am Landgericht Kleineberg scheiden jeweils mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 aus der 7. Zivilkammer aus. Richterin am Landgericht Dr. Berledt wird mit einem Arbeitskraftanteil von insgesamt 0,6 der 2. Zivilkammer und Richter am Landgericht Kleineberg wird mit einem Arbeitskraftanteil von insgesamt 0,6 der 4. Zivilkammer zugewiesen.

Aus der 5. Zivilkammer werden 40 der bis zum 30.04.2021 zuletzt eingegangenen Zivilsachen (mit Ausnahme der Spezialsachen) aus dem Einzelrichterdezernat des Richters am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner der 4. Zivilkammer und 15 der bis zum 30.04.2021 zuletzt eingegangenen Zivilsachen (mit Ausnahme der Spezialsachen) aus dem ursprünglichen Einzelrichterdezernat Dr. Balzer der 1. Zivilkammer zugewiesen.

Aus der 2. Kammer für Handelssachen werden sämtliche Zivilsachen, die nicht die Endziffern 1, 5 und 0 tragen, der 1. Kammer für Handelssachen zugewiesen.

Ausgenommen von den Neuzuweisungen sind jeweils Verfahren, in denen bereits ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt wurde.

Die jeweils zur Berechnung der Neueingänge zugrunde gelegte Arbeitskraft der Zivilkammern ändert sich wie folgt:

1. Zivilkammer: 1,3
2. Zivilkammer: 3,0
3. Zivilkammer: 3,1
4. Zivilkammer: 3,1
5. Zivilkammer: 2,8
6. Zivilkammer / 1. KfH: 0,6
7. Zivilkammer: 1,1
8. Zivilkammer: 2. KfH: 0,1

Die Endziffern der Neueingänge in erstinstanzlichen Strafsachen der großen Strafkammern werden wie folgt neu verteilt:

- 2. Strafkammer: 1, 5, 20, 29, 10, 70, 59,79
- 6. Strafkammer: 2, 6, 00
- 7. Strafkammer: 3, 8, 30, 60, 90, 09, 39, 49, 69, 99, 80
- 9. Strafkammer: 4, 7, 40, 50, 19, 89

Gießen, den 27.04.2021

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders-Kunze

Dr. Exler

Hainmüller

Wellenkötter

Az.: 320 LG Gi 1

Beschluss

(4. Änderung der Geschäftsverteilung 2021)

I.

In Abweichung zu der allgemeinen Regelung in dem Geschäftsverteilungsplan 2021 (C, Ziff. 3 letzter Absatz) führt die derzeitige Ergänzungsrichtertätigkeit des Richters am Landgericht Forkel mit Wirkung zum 08.07.2021 aufgrund der derzeit kumulierten Belastung durch die Tätigkeit in drei Kammern (gemäß Überlastungsanzeige vom 09.06.2021) zu einer Reduzierung der Arbeitskraft der 4. Zivilkammer um weitere 0,1.

II.

Mit Wirkung zum 01.09.2021 wurde Yan-Tobias Ramb (Kaufmann) für die Dauer von 5 Jahren zum Handelsrichter bei dem Landgericht Gießen ernannt.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung zum 01.09.2021 bestimmt:

Weiterer Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen ist Herr Yan-Tobias Ramb.

Gießen, den 07.07.2021

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Enders-Kunze

Dr. Exler

Hainmüller

Wellenkötter

**Geschäftsverteilungsplan
für den gehobenen Justiz- und Verwaltungsdienst
bei dem Landgericht Gießen
für das Geschäftsjahr 2021**

Es bearbeiten:

1. **Regierungsobererrat Repp:**

1.1 **Aufgaben des Geschäftsleiters**

gem. § 4 GO, insbesondere

- 1.1.1. Leitung und Überwachung des Geschäftsbetriebes;
- 1.1.2. Einsatz der nichtrichterlichen Bediensteten (ohne Wachtmeister);
- 1.1.3. Angelegenheiten des Geschäftsgangs und des Schriftverkehrs;

1.2. **Aufgaben des Referenten**

- 1.2.1. Dienst- und Personalangelegenheiten der Beamten im gehobenen und mittleren Dienst (ohne Wachtmeister) sowie der vergleichbaren Tarifbeschäftigten und aller Beamtenanwärter;
- 1.2.2. Personalbedarf des Landgerichts und der nachgeordneten Amtsgerichte (ausgenommen Richter);
- 1.2.3. Bewerbungen;
- 1.2.4. Personalübersichten der Gerichte;
- 1.2.5. Verschlussachen gemäß besonderer Verfügung;

1.3. Beauftragter für den Haushalt gem. § 9 LHO;

1.4. Beauftragter des Arbeitgebers für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen (§ 98 SGB IX);

1.5. die durch Zeichnungsbefugnis der Verwaltung übertragenen Aufgaben.

Vertretung: Amtsrat Schombert

2. **Amtsrat Schombert:**

- 2.1. Mithilfe bei den unter 1.1. aufgeführten Aufgaben nach Weisung des Geschäftsleiters;
- 2.2. **Hauptsachbearbeiter**
 - 2.2.1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für das Landgericht;
 - 2.2.2. Grundstücks- und Bauangelegenheiten;
 - 2.2.3. Aufgaben der Hausverwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit des LBIH gegeben ist;
 - 2.2.4. Angelegenheiten des Arbeitsschutzes, der Arbeitsmedizin und des Gesundheitsmanagements;
 - 2.2.5. Schiedsamtswesen;
 - 2.2.6. Kraftfahrzeugsachbearbeiter;
- 2.3. Referent für Fortbildungsmaßnahmen;
- 2.4. Schlüsselverwaltung;
- 2.5. Behördenselbstschutzleiter;
- 2.6. Rationalisierungsbeauftragter;
- 2.7. Sachbearbeitung der Gerichtsvollzieherangelegenheiten in den dazu geführten General- und Sammelakten;
- 2.8. Sachbearbeiter in Justizverwaltungssachen nach Weisung des Geschäftsleiters;
- 2.9. Aufgaben im CO, soweit nicht die Zuständigkeit des OLG od. HCC gegeben ist;
- 2.10. Prüfung der amtsgerichtlichen Akten gem. RdVfg. d. OLG Ffm (3800 E - IR - 2096/08) über die Prüfung von Vormundschafts-, Betreuungs- und Nachlasssachen, in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird vom 28.10.2009,
- 2.11. Dienst- und Personalangelegenheiten der Beamten im Wachtmeisterdienst sowie der vergleichbaren Tarifbeschäftigten.
- 2.12. Sachbearbeiter für das Projekt „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ (Gütesiegel HMDI)

Vertretung: Regierungsoberrat Repp

3. **Amtsärztin Möckel:**

3.1. **Aufgaben der Bezirksrevisorin**

3.1.1. Prüfungstätigkeiten nach Abschnitt II Nr. 8 BezRevGO:

- Prüfung des Kostenansatzes bei dem Landgericht Gießen und den Amtsgerichten Alsfeld, Büdingen, Friedberg und Gießen sowie der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen
- Prüfung der den beigeordneten Rechtsanwälten und Pflichtverteidigern aus der Landeskasse gezahlten Entschädigungen (Nr. 9 a + b BezRevGO);

3.1.2. Vertreterin der Staatskasse (Abschnitt IV BezRevGO) bei Anträgen, Erinnerungen und Beschwerden

- nach Verfahrens- und Kostengesetzen (Nr. 12 BezRevGO) in Verfahren vor dem Landgericht Gießen und den Amtsgerichten Alsfeld, Büdingen, Friedberg und Gießen sowie bei Anfechtung einer Entscheidung dieser Gerichte vor den Gerichten der nächsten Instanz
- nach den Entschädigungsgesetzen (Nr. 13 BezRevGO)
- in Betreuungssachen (Nr. 12, 13 BezRevGO) der Amtsgerichte Alsfeld, Büdingen, Friedberg und Gießen
- bei der Festsetzung notwendiger Auslagen Beschuldigter (Nr. 14 BezRevGO) in Verfahren des Landgerichts Gießen und der Amtsgerichte Alsfeld, Büdingen, Friedberg und Gießen mit den **Endziffern 1, 3, 5, 7, 9;**

3.1.3. Unvermutete Geschäftsprüfungen und Prüfungen der Gerichtszahlstellen (Abschnitt III Nr. 11 BezRevGO) bei den Amtsgerichten Alsfeld, Büdingen und Friedberg.;

3.1.4. Prüfung des Kostenansatzes der Notariate (Abschnitt III Nr. 10 BezRevGO) - nach besonderem Auftrag und in Absprache mit Frau Kratz-;

3.1.5. Überwachung der Verfahren bei Beanstandungen (Abschnitt V Nr. 15 BezRevGO);

3.1.6. Sonstige Aufgaben, soweit sie nicht der 2. Bezirksrevisorin übertragen sind;

3.2. **Bearbeitung von Verwaltungssachen gem. Abschnitt V Nr. 16 BezRevGO:**

Vertretung: Amsträtin Kratz

4. **Amsträtin Kratz:**

4.1 **Aufgaben des Bezirksrevisors**

4.1.1 Prüfungstätigkeiten nach Abschnitt II Nr. 8 BezRevGO:

- Prüfung des Kostenansatzes bei dem Landgericht Gießen und den Amtsgerichten Alsfeld, Büdingen, Friedberg und Gießen sowie der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen
- Prüfung der den beigeordneten Rechtsanwälten und Pflichtverteidigern aus der Landeskasse gezahlten Entschädigungen (Nr. 9 a + b BezRevGO);

4.1.2 Vertreter der Staatskasse (Abschnitt IV BezRevGO) bei Anträgen, Erinnerungen und Beschwerden

- nach Verfahrens- und Kostengesetzen (Nr. 12 BezRevGO) in Verfahren vor dem Landgericht Gießen und den Amtsgerichten Alsfeld, Büdingen, Friedberg und Gießen sowie bei Anfechtung einer Entscheidung dieser Gerichte vor den Gerichten der nächsten Instanz
- nach den Entschädigungsgesetzen (Nr. 13 BezRevGO)
- in Betreuungssachen (Nr. 12, 13 BezRevGO) der Amtsgerichte Alsfeld, Büdingen, Friedberg und Gießen
- bei der Festsetzung notwendiger Auslagen Beschuldigter (Nr. 14 BezRevGO) in Verfahren des Landgerichts Gießen und der Amtsgerichte Alsfeld, Büdingen, Friedberg und Gießen mit den **Endziffern 2, 4, 6, 8, 0;**

- 4.1.3 Unvermutete Geschäftsprüfungen (Abschnitt III Nr. 11 BezRevGO) bei dem Landgericht Gießen, dem Amtsgericht Gießen und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen;
- 4.1.4 Prüfung des Kostenansatzes der Notariate (Abschnitt III Nr. 10 BezRevGO) -nach besonderem Auftrag und in Absprache mit Frau Möckel –;
- 4.1.5 Überwachung der Verfahren bei Beanstandungen (Abschnitt V Nr. 15 BezRevGO) ;

4.2 **Bearbeitung von Verwaltungssachen gem. Abschnitt V Nr. 16 BezRevGO**

Vertretung: Amtsrätin Möckel

4.3 **Frauenbeauftragte - nichtrichterlicher Dienst -**

5. **Justizoberinspektorin Otto:**

Die Rechtspflegeraufgaben und die dem gehobenen Dienst obliegenden Arbeiten bei

- der 1., 3. und 5. Zivilkammer
- der 4. Zivilkammer nur bzgl. der geraden Endziffern
- der 1. und 2. Kammer für Handelssachen (6. und 8. Zivilkammer)
- den Strafkammern, ausgenommen die 5., 6., 7. und 9. Strafkammer
- den Strafvollstreckungskammern bzgl. der Namen der Verurteilten mit den Anfangsbuchstaben A – N

Vertretung:

Justizoberinspektorin Hausdörfer,

im Verhinderungsfall Amtsrätin Möckel und bei einer Vertretungszeit von mehr als zwei Wochen Amtsrätin Möckel und Amtsrätin Kratz gemeinsam

6. **Justizoberinspektorin Hausdörfer (Teilzeit mit 0,6 AKA):**

Die Rechtspflegeraufgaben und die dem gehobenen Dienst obliegenden Arbeiten bei den Zivil- und Strafkammern sowie den Strafvollstreckungskammern, soweit sie nicht unter Ziff. 5. übertragen sind.

Vertretung:

Justizoberinspektorin Otto,
im Verhinderungsfall Amsträtin Kratz und
bei einer Vertretungszeit von mehr als zwei Wochen Amsträtin Möckel und
Amsträtin Kratz gemeinsam

Soweit im Rahmen der Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen oder allgemeinen kostenrechtlichen Fragen mit Beteiligung der Staatskasse, die Vorlage an die Bezirksrevisorin erforderlich wird und die gleiche Person als Kostensachbearbeiterin und Bezirksrevisorin zuständig wäre, erfolgt die Bearbeitung im Bereich der Revisorentätigkeit durch die bestellte Vertreterin.

Gießen, 22. Dezember 2020
DIE PRÄSIDENTIN DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

**Geschäftsverteilungsplan für den
mittleren Justizdienst, die Service-Einheiten
sowie das Protokoll- und Schreibteam
bei dem Landgericht Gießen**

für das Geschäftsjahr 2021

Es bearbeiten

1. Justizangestellte Küster (1,0 AKA) – siehe auch Dez. 23:

- 1.1 Mithilfe bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel unter Beachtung der Budgetierungsgrundsätze, insbesondere Erstellen des Wirtschaftsplans im Entwurf, Überprüfung der Personalausgaben anhand der Bezügelisten, Fertigung von Hochrechnungen über die Personal- und Sachausgaben nach Bedarf sowie Überprüfung der vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main erstellten Hochrechnungen, Fertigung der Quartals- und Jahresberichte über die budgetierten Titel;
- 1.2 Modulverantwortliche für AA sowie Buchung der Verfahrenskosten, soweit die Auszahlungsanordnungen durch JfAe Hege, JAe Lapp, JOS Molter, Alin Kühnberger, JHSin Seipp und JOSin Prockl erfolgen;
- 1.3 Materialeinkauf per EBP bzw. dezentrale Beschaffung, Materialausgabe; Bestellung und Verwaltung der Vordrucke;
- 1.4 Bearbeitung und Zusammenstellung sämtlicher Geschäftsübersichten (ohne PÜ und GÜ) und Statistiken, soweit nicht Amtsinspektor Schneider zuständig ist;
- 1.5 Führung des Nachweises der Bekanntmachungskosten in Rechtssachen;
- 1.6 Feststellung von Rechnungsbelegen für Reiseentschädigung an mittellose Personen;
- 1.7 Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Inventur;
- 1.8 Angelegenheiten der Zeiterfassung gem. der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit mit Einrichtung bzw. Anpassung des Zeiterfassungssystems;
- 1.9 stellv. SAP-Anwendungsbetreuerin;
- 1.10 Angelegenheiten der standardisierten Zeiterfassung zur Kosten- und Leistungsrechnung;
- 1.11 Bearbeitung von Bewerbungen für Betriebspraktika einschließlich der Betreuung der Praktikanten während der Praktikumszeit.

- 1.12 Personal- und Dienstangelegenheiten der Referendare einschließlich der Examenkandidaten aus den Einstellungsterminen Januar, Mai und September;
- 1.13 Einarbeitung in das Dezernat 3 (AI Schneider)

Vertretung zu 1.1 bis 1.11: Amtsinspektorin Beiersdorf

Vertretung zu 1.12: Amtsinspektor Schneider

2. Amtsinspektorin Beiersdorf (1,0 AKA):

- 2.1 die Aufgaben der Hausverwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit des LBIH gegeben ist.
- 2.2 Sachbearbeiterin für die Angelegenheiten nach dem HRKG sowie Kontierung der Reisekostenanträge im System ESS.
- 2.3 Vorbereitung sämtlicher aus der Bauunterhaltung resultierender Rechnungsbelege einschließlich der an das LBIH zu leistenden Zahlungen.
- 2.4 Modulverantwortliche für FI-Buchung der Verfahrenskosten, soweit die Auszahlungsanordnungen durch JOlin Hausdörfer, Otto und Alin Rausch erfolgen. Vorbereitung und Buchung sämtlicher Rechnungsbelege des Landgerichts in Justizverwaltungssachen einschließlich aller Reisekosten.
- 2.5 Vorbereitung der Anweisungen für Trennungsgeldentschädigung mit rechnerischer und sachlicher Feststellung;
- 2.6 die Aufgaben der Eingangsstelle zur Bestimmung der Zuständigkeit für Zivilsachen sowie die Aufgaben der Eingangsstelle für die Erfassung der Neueingänge in Strafsachen;
- 2.7 Berechnung der Dienstjubiläen der Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landgerichts und Vorbereitung der Vorschläge einschließlich der Vorschläge aus dem Landgerichtsbezirk zur Ehrung;
- 2.8 Prüfungsbeamtin für die Kleine Innenrevision bei dem Landgericht Gießen;
- 2.9 Sachbearbeiterin in Justizverwaltungssachen für Nebentätigkeitsverfahren und nach Weisung des Geschäftsleiters.

Vertretung zu 2.1, 2.3 - 2.8: Justizangestellte Küster

Vertretung zu 2.2: Alin Rausch

3. Amtsinspektor Schneider (1,0 AKA):

- 3.1 Personal- und Dienstangelegenheiten der Referendare einschließlich der Examenkandidaten, soweit eine Zuständigkeit von Frau Küster nicht gegeben ist;
- 3.2 Personal- und Dienstangelegenheiten der Notare.
- 3.3 Übersichten über die Disziplinar- und Aufsichtsverfahren bei Notaren sowie Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Notare;
- 3.4 Angelegenheiten der Dolmetscher und Übersetzer;
- 3.5 Vorbereitung der Kassenanweisungen mit rechnerischer und sachlicher Feststellung hinsichtlich der Referendare sowie der in Zusammenhang mit der Durchführung von Regel- und Einführungsarbeitsgemeinschaften sowie praktischen Studienzeiten und Notarprüfungen anzuweisenden Entschädigungen;
- 3.6 Sachbearbeiter für Legalisationen und Apostillen einschließlich der Kostenbearbeitung, soweit eine Zuständigkeit der JfAe Herzberger nicht gegeben ist;
- 3.7 verwaltungsmäßige Vorbereitungen der „Praktischen Studienzeit“;
- 3.8 Verwaltung der Unterrichtsräume;
- 3.9 die durch Zeichnungsbefugnis der Verwaltung übertragenen Aufgaben;
3. 10 Projektbeauftragter für das EDV-Programm REFIS.

Vertretung zu 3. 6: Alin Beiersdorf, im Übrigen Alin Wagner

4. Amtsinspektorin Wagner (1,0 AKA):

- 4.1 die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in der Verwaltungsabteilung;
- 4.2 Modulverantwortliche für SAP-HR;
- 4.3 Führung der Abwesenheitsstatistik und der Urlaubskartei;
- 4.4 Beglaubigungen nach der Verordnung vom 3.9.2004 (GVBl. I Seite 283);
- 4.5 Bearbeitung der Verwahrsachen in Verwaltungssachen und Fundsachen (Fundsachenstelle);
- 4.6 Bekanntmachung von Informationsveranstaltungen und Fachtagungen allgemeiner Art gem. Vfg. vom 5.3.1976 – 140 E 1 -;
- 4.7 Vorbereitung der Einstellungsverhandlungen und der Arbeitsverträge.
- 4.8 Sachbearbeiterin in Verwaltungssachen nach Weisung des Geschäftsleiters.

Vertretung zu 4.2: Alin Beiersdorf, im Übrigen AI Schneider

5. Beschäftigter Huth-Gerwing (1,0 AKA):

Wahrnehmung aller in der Bücherei anfallenden Aufgaben einschließlich der Führung des Bücherverzeichnisses.

6. Amtsinspektor Schmidt (1,0 AKA):

- 6.1 Die Aufgaben des Kostenbeamten im Sinne der Kostenverfügung gemäß § 13 Abs. 2 GO, soweit sie nicht auf Alin Rausch übertragen sind;
- 6.2 Verwahrsachen in Zivilsachen;
- 6.3 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen;
- 6.4 Mengenerfassung zur Kosten- und Leistungsrechnung;
- 6.5 Anwender-, Textbetreuung und Multiplikator für die EDV-Anwendung JUKOS.

Vertretung: Alin Rausch

7. Justizhauptsekretärin Rausch (1,0 AKA):

- 7.1 Die Aufgaben der Kostenbeamtin im Sinne der Kostenverfügung gemäß § 13 Abs. 2 GO der 4. Zivilkammer und der 2. Kammer für Handelssachen;
- 7.2 Feststellung von Rechnungsbelegen und Erteilung von Kassenanweisungen, soweit es sich um die schriftlich beantragten Entschädigungen von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern handelt, für die die Verfahren mit geraden Endziffern.
- 7.3 Angelegenheiten der Anwärtler/innen des mittleren Justizdienstes;
- 7.4 Organisation der juristischen Staatsprüfungen;
- 7.5 stellvertretende Frauenbeauftragte -nichtrichterlicher Dienst-.

<u>Vertretung</u> zu 7.1:	Amtsinspektor Schmidt
<u>Vertretung</u> zu 7.2:	Justizobersekretärin Prockl u. JHSin Seipp
<u>Vertretung</u> zu 7.3:	Justizangestellte Küster
<u>Vertretung</u> zu 7.4:	Amtsinspektor Schneider

8. Justizangestellte Engel (1,0 AKA):

Sachbearbeiterin im Vorzimmer, u.a. mit folgenden Aufgaben:

- 8.1 Führung des Terminkalenders, Terminabsprachen, Beratung der Besucher, Präsentation der Verwaltungspost, Kanzleiarbeiten;
- 8.2 Entwurf von Verfügungen und Schreiben in Personal- und Verwaltungssachen;
- 8.3 Führung der Bedienstetenliste, Fertigung der Personalübersichten (PÜ) und der Geschäftsübersichten (GÜ) sowie Pflege der Pebexcel-Datei;
- 8.4 Geschäftliche Behandlung der für Prüfungszwecke vorzulegenden Akten;
- 8.5 Führung der Besetzungskartei und Bedienstetenlisten im Richter- und Beamtenbereich (LG und Bezirk).
- 8.6 FI-Buchung, soweit in Vertretungsfällen erforderlich;
- 8.7 Verwaltungsarbeiten nach Weisung des Geschäftsleiters.

Vertretung: Justizfachangestellte Herzberger

9. Justizfachangestellte Herzberger (0,5 AKA) :

- 9.1 Führung der Besetzungskartei im Tarifbereich (LG und Bezirk);
- 9.2 Anonymisierte Ablichtungen von Entscheidungen, Landesrechtsprechungsdatenbank;
- 9.3 Sachbearbeiterin für die Bearbeitung der während ihrer Dienstzeit anfallenden Legalisationen und Apostillen einschließlich der Kostenbearbeitung;
- 9.4 Vordrucksachbearbeiterin;
- 9.5 FI-Buchung und HR-Buchungen, soweit in Vertretungsfällen erforderlich;
- 9.6 Verwaltungsarbeiten nach Weisung des Geschäftsleiters.

Vertretung zu 9.1 - 9.4 (ohne 9.3): Justizangestellte Engel
zu 9.3: Amtsinspektor Schneider

10. Hauptsekretär Haas (1,0 AKA) :

- 10.1 System- und Anwendungsbetreuung der Hard- und Software bei dem Landgericht Gießen und die insoweit anfallenden Verwaltungstätigkeiten;
- 10.2 verschiedene Tätigkeiten im SAP-System;
- 10.3 technische Unterstützung für die Durchführung von Videovernehmungen bzw. Videokonferenzen;
- 10.4 Verwaltungsarbeiten nach Weisung des Geschäftsleiters.

Vertretung: Justizangestellte Meier, Justizangestellter Engelhardt,
Vorsitzender Richter am LG Sönnel

11. Justizangestellte Oestreich (1,0 AKA):

Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Zivilsachen.

Zugeordnet sind die Verfahren der

- 1. Zivilkammer
- 4. Zivilkammer mit der Endziffer 7
- 5. Zivilkammer mit den Endziffern 2 sowie 57-97

Vertretung: Justizangestellte Meier und JHSin Seipp

12. Justizobersekretärin Prockl (1,0 AKA):

12.1 Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Zivilsachen.

Zugeordnet sind die Verfahren der

- 1. und 2. Kammer für Handelssachen
- 7. Zivilkammer
- 4. Zivilkammer mit der Endziffer 4
- Bestandsakten mit den Aktenzeichen 1 O und 9 O

12.2 Niederlegung von Schiedssprüchen und schiedsrichterlichen Vergleichen;

12.3 Verfahren über die gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit gemäß § 36 ZPO;

12.4. Archivarbeiten, insbesondere Anleitung der Angehörigen des Wachtmeisterdienstes bei der Aktenausscheidung bzw. die im Zusammenhang mit der Mikroverfilmung stehenden Arbeiten, Versendung der Akten an das Staatsarchiv.

12.5 Feststellung von Rechnungsbelegen und Erteilung von Kassenanweisungen, soweit es sich um die schriftlich beantragten Entschädigungen von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern handelt, für die Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5

Vertretung zu 12.1.-3.: Justizangestellte Härtl und Justizangestellte Koch

Vertretung zu 12.4.: Amtsinspektor Schmidt

Vertretung zu 12.5.: JHSin Seipp

13. Justizangestellte Meier (1,0 AKA):

13.1 Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Zivilsachen.

Zugeordnet sind die Verfahren der

- 5. Zivilkammer mit den Endziffern 3, 5, 6, 07-47, 8, 9

13.2 die Behandlung von nicht elektronisch eingehenden Schutzschriften;

13.3 die Aufgaben der stellvertretenden Systemadministratorin.

Vertretung zu 13.1.: Justizangestellte Oestreich und JHSin Seipp

14. Justizangestellte Härtl (1,0 AKA):

Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Zivilsachen.

Zugeordnet sind die Verfahren der

- 2. Zivilkammer mit den Endziffern 3, 6, 8, 9, 0

Vertretung: Justizangestellte Koch und JOSin Prockl

15. Justizfachangestellte Koch (1,0 AKA):

Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Zivilsachen.

Zugeordnet sind die Verfahren der

- 2. Zivilkammer mit den Endziffern 1, 2, 4, 5, 7

Vertretung: Justizangestellte Härtl und JOSin Prockl

16. Justizhauptsekretärin Seipp (0,6 AKA):

16.1 Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Zivilsachen.

Zugeordnet sind die Verfahren der

- 5. Zivilkammer mit den Endziffern 1, 0 und 4 sowie alle GüteR-Sachen

16.2 Feststellung von Rechnungsbelegen und Erteilung von Kassenanweisungen, soweit es sich um die schriftlich beantragten Entschädigungen von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern handelt, für die Verfahren mit den Endziffern 7 und 9

Vertretung zu 16.1: Justizangestellte Oestreich und Justizangestellte Meier

Vertretung zu 16.2: JOSin Prockl

17. Justizfachangestellte Kergerfer (0,75 AKA):

Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Zivilsachen.

Zugeordnet sind die Verfahren der

- 4. Zivilkammer mit den Endziffern 1, 2, 5, 6, 8, 9

Vertretung: Justizfachangestellte Grün und Justizangestellte Hauswald

18. Justizangestellte Hauswald (1,0 AKA):

Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Zivilsachen.

Zugeordnet sind die Verfahren der

- 3. Zivilkammer mit den Endziffern 4, 5, 7, 8, 9
- 4. Zivilkammer mit der Endziffer 0

Vertretung: Justizfachangestellte Grün und Kergerfer

19. Justizfachangestellte Grün (1,0 AKA):

Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Zivilsachen.

Zugeordnet sind die Verfahren der

- 3. Zivilkammer mit den Endziffern 1, 2, 3, 6 und 0
- 4. Zivilkammer mit der Endziffer 3

Vertretung: Justizangestellte Hauswald und Justizfachangestellte Kergerfer

Für die Dezernate 11. bis 19. gilt, dass im Vertretungsfall, der länger als 3 Wochen andauert, mit Beginn der 4. Vertretungswoche das zu vertretende Dezernat auf die im Dienst befindlichen Kolleginnen und Kollegen der Serviceeinheiten des Zivilprozesses aufgeteilt wird.

Für den Fall, dass aufgrund einer Erkrankung in einer Vertretungsgruppe zwei Dezernate vertreten werden müssen, wird eines der Dezernate auf die anderen im Dienst befindlichen Kolleginnen aufgeteilt.

Die Eintragung der neuen Verfahren in Zivilsachen erfolgt rollierend nach einem gesonderten Plan. Gleiches gilt für die regelmäßige Sichtung der Faxeingänge im zentralen Postfach der Abteilung.

20. N.N.:

21. Justizhauptsekretärin Kern (1,0 AKA):

21.1 Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Straf- und Strafvollstreckungssachen;

Zugeordnet sind die Verfahren der

- 1. Strafkammer (1. Instanz - Kennzahl 20001 u. 40001)
- 3. Strafkammer (Kennzahl 10003, 20003 und 40003)
- 9. Strafkammer (Kennzahl 20009 und 50009)

21.2 Einzug der Gebühren für private Ferngespräche, soweit erforderlich.

Vertretung: Amtsinспекторin Kühnberger Kennzahl 20003
Justizobersekretär Molter bzgl. Kennzahlen 10003 und 40003
Justizangestellte Lapp bzgl. Kennzahlen 20009 und 50009

22. Amtsinспекторin Kühnberger (1,0 AKA):

22.1 Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Straf- und Strafvollstreckungssachen;

Zugeordnet sind die Verfahren der

- 2. Strafkammer (Kennzahl 20002 und 40002)
- 8. Strafkammer (Kennzahl 10008 und 20008)

22.2 die Bearbeitung der Anträge von mittellosen Personen auf Reiseentschädigung

22.3 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen

22.4 die Aufgaben der Verteilungsstelle für die Zuordnung der Neueingänge in Strafsachen in Arbeitsteilung mit JAe Lapp

22.5 Textverwalterin für EUREKA-Straf

22.6 Die Aufgaben der Schöffengeschäftsstelle gemäß § 8 GO einschließlich der Führung der Schöffenliste und Ladung der Schöffen für die Strafkammern sowie die Erteilung von Kassenanweisungen der Schöffen und Handelsrichterschöffen

Vertretung:

- zu 22.1-2 Justizangestellte Lapp
- zu 22.3 Justizangestellte Küster
- zu 22.4 Justizhauptsekretärin Kern
- zu 22.5 Justizobersekretär Molter
- zu 22.6 Justizsekretärin Hege, Zweitvertretung JAe Lapp

23. Justizangestellte Küster (1,0 AKA) – siehe auch Dez. 1:

23.1 Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Strafsachen.

Zugeordnet sind die Verfahren der

5. Strafkammer (Kennzahl 30005)

23.2 Erstellung der Monats- und Jahresstatistiken für den Strafprozessbereich

Vertretung:

Justizhauptsekretärin Kern

24. Justizsekretärin Hege (1,0 AKA):

24.1 Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Strafvollstreckungssachen.

Zugeordnet sind die Verfahren

a) der Strafvollstreckungskammer mit den Buchstaben B, E, I, J, L, S, W sowie
b) der Führungsaufsicht mit den Buchstaben N – Z

und die Betreuung des Funktionspostfachs „Führungsaufsicht“ in Arbeitsteilung mit JOSin Ringsdorf.

24.2 Die Feststellung von Rechnungsbelegen und Erteilung von Kassenanweisungen nach dem JVEG, soweit nicht die Beamtinnen Rausch oder Seipp bzw. Prockl zuständig sind, in Arbeitsteilung mit JAe Lapp und JOS Molter.

Vertretung:

zu 24.1 Justizobersekretärin Ringsdorf, Zweitvertretung JAe Lapp

zu 24.2 Justizobersekretär Molter, Zweitvertretung JAe Lapp

25. Justizhauptsekretärin Watz (0,7 AKA):

25.1 Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Straf- und Strafvollstreckungssachen.

Zugeordnet sind die Verfahren der Strafvollstreckungskammer mit den Buchstaben F, G, H, M

- 25.2 1. Strafkammer (Berufungen - Kennzahl 50001)
1a. Strafkammer (Berufungen - Kennzahl 60001)
- 25.3 die Aufgaben des Kostenbeamten gemäß § 11 Abs.2 GO in der Strafvollstreckungskammer

Vertretung:

- Zu 25.1+3 Justizobersekretär Molter, Zweitvertretung JSin Hege
Zu 25.2 Justizobersekretär Molter, Zweitvertretung JHSin Kern

26. Justizobersekretärin Ringsdorf (0,83 AKA):

Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Straf- und Strafvollstreckungssachen.

Zugeordnet sind die Verfahren der

Strafvollstreckungskammer mit den Buchstaben A, C, K, O, P, Q, R, T, Y

sowie der Führungsaufsicht mit den Buchstaben A – M

und die Betreuung des Funktionspostfachs „Führungsaufsicht“ in Arbeitsteilung mit JSin Hege

Vertretung:

Justizsekretärin Hege, Zweitvertretung JHSin Watz und JOS Molter

27. Justizangestellte Lapp (0,75 AKA):

- 27.1 Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Strafsachen.

Zugeordnet sind die Verfahren der

7. Strafkammer (Kennziffer 20007 und 50007 sowie 40007) sowie alle weiteren Qs-Sachen

- 27.2 Die Aufgaben der Verteilungsstelle für die Zuordnung der Neueingänge in Strafsachen in Arbeitsteilung mit Alin Kühnberger

- 27.3 Die Feststellung von Rechnungsbelegen und Erteilung von Kassenanweisungen nach dem JVEG, soweit nicht die Beamtinnen Rausch oder Seipp bzw. Prockl zuständig sind, in Arbeitsteilung mit JSin Hege und JOS Molter.

Vertretung:

- zu 27.1 Amtsinspektorin Kühnberger
zu 27.2 Justizhauptsekretärin Kern
zu 27.3 Justizobersekretär Molter, Zweitvertretung JSin Hege

28. Justizsekretär Molter (1,0 AKA):

- 28.1 Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 8 GO in einer Service-Einheit für Straf- und Strafvollstreckungssachen.

Zugeordnet sind die Verfahren der

1. Strafkammer (1. Instanz - Kennzahl 50001)
4. Strafkammer (Kennzahl 10004 und 20004)
6. Strafkammer (Kennzahl 30006 und 20006 - Gr. Strafkammer ab 01.12.2020)

- 28.2 Strafvollstreckungskammer mit den Buchstaben D, N, U, V, X, Z

Vertretung:

- zu 28.1 Justizhauptsekretärin Kern
zu 28.2 Justizhauptsekretärin Watz, Zweitvertretung JOSin Ringsdorf,
 JOS Molter

Für die Dezernate 21. bis 28. gilt, dass im Vertretungsfall, der länger als 3 Wochen andauert, mit Beginn der 4. Vertretungswoche das zu vertretende Dezernat auf die im Dienst befindlichen Kolleginnen und Kollegen der Serviceeinheiten für Strafsachen aufgeteilt wird.

Die Präsentation der Post in Strafsachen erfolgt rollierend nach einem gesonderten Plan. Gleiches gilt für die Wahrnehmung von Aufgaben im Protokolldienst sowie für die regelmäßige Sichtung der Fax- und Maileingänge in den zentralen Postfächern der Abteilung.

29. Justizangestellter Müller:

29.1 Aufgaben der Telefonzentrale;

29.2 Administrator für die Telefonanlage.

Vertretung

zu 29.1: Justizwachtmeisterdienst, JA Huth-Gerwing, JAe Feix

zu 29.2: HS Haas

30. Protokoll- und Schreibteam:

a) JAe Becker

b) JAe Biedenkopf (0,5 AKA)

c) JAe Reinhardt

d) JAe Fickar (0,5 AKA)

e) JAe Feix

f) JA Engelhardt

die Aufgaben des Protokoll- und zentralen Schreibdienstes.

Die notwendigen organisatorischen Arbeiten im Protokoll- und Schreibdienst werden durch den Teamleiter JA Engelhardt vorgenommen. Er wird vertreten durch die JAe Becker.

Sonstiges:

Dem Geschäftsleiter bleiben einzelfallbezogene Aufgabenübertragungen vorbehalten. Die Angestellten des Protokoll- und Schreibdienstes können, soweit ihnen die Zeichnungsbefugnis als Urkundsbeamter übertragen ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden.

Alle in Zivil- und Strafsachen eingerichteten Service-Einheiten stellen jeweils eine Einheit dar. Dies gilt auch für den Protokoll- und Schreibdienst sowie die Verwaltungsabteilung. Die dort tätigen Bediensteten erledigen gemeinsam die anstehenden Aufgaben. Die im Geschäftsverteilungsplan enthaltenen Vertretungsregelungen dienen lediglich der Verwaltungs- und Arbeitserleichterung.

Gießen, 30.12.2020

DIE PRÄSIDENTIN DES LANDGERICHTS

gez. Schmidt-Nentwig

Az.: 2391 E 1

Geschäftsverteilungsplan

Sachgebiet Bewährungshilfe beim Landgericht Gießen

ab 1. Januar 2021

Sachgebietsaufbau

Sachgebietsleiter

Bewährungshelfer Holger **S c h a r f**

Telefon: 0641/93115-21; Mobil: 0151/54465495

Übernahme von Verwaltungsaufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan für den gehobenen Justiz- und Verwaltungsdienst.

Ansprechperson für die FA-Stelle Gießen in allen Angelegenheiten.

Freistellungsanteil: 0,50

Vertreterin: Dorothe **N e s s**

Fachbereichsleiter Allgemeine Bewährungshilfe

Bewährungshelfer Markus **W e i n a n d t**

Telefon: 0641/93115-20; Mobil: 0151/54465489

Übernahme von Verwaltungsaufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan für den gehobenen Justiz- und Verwaltungsdienst.

Freistellungsanteil: 0,20

Vertreter: Bewährungshelfer Martin **K ü h n**

Fachbereichsleiter Sonderdienste

Bewährungshelfer Marco **L a u b**

Telefon: 0641/93115-261; Mobil: 0151/54465491

Zusätzlich Übernahme von Verwaltungsaufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan für den gehobenen Justiz- und Verwaltungsdienst.

Freistellungsanteil: 0,10

Vertreter: Bewährungshelfer Oliver **W e r n**

Fachbereichsleiterin Sicherheitsmanagement I (SIMA I)

Bewährungshelferin Dorothe **N e s s**

Telefon: 0641/93115-22; Mobil: 0151/54465497

Zusätzlich Übernahme von Verwaltungsaufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan für den gehobenen Justiz- und Verwaltungsdienst.

Freistellungsanteil: 0,10

Vertreter: Bewährungshelfer Holger **Scharf**

Federführende Beauftragte Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ-Beauftragten SIMA I): Bewährungshelferin Dorothe **Ness**

Fachbereichsleiterin Sicherheitsmanagement II (SIMA II)

Bewährungshelferin Janin **Müller**

Telefon: 0641/93115-256, Mobil: 0151/54465483

Zusätzlich Übernahme von Verwaltungsaufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan für den gehobenen Justiz- und Verwaltungsdienst.

Freistellungsanteil: 0,10

Vertreter: Bewährungshelfer Erich **Achilles**

Beauftragter Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ-Beauftragter SIMA II):
Bewährungshelfer Erich **Achilles**

Hauptadministrator Fachanwendung SoPart

Bewährungshelfer Hagen **Frisch**

Telefon: 0641/93115-250; Mobil: 0151-54465494

Freistellungsanteil: 0,10

Verwalterin Service-Einheit für die Bewährungshilfe

Justizfachangestellte Carol Ann **Licht**

Vertreterin: Justizangestellte Petra **Reinhardt**

Telefon 0641/93115-10

Aufgaben gemäß Tätigkeitsbeschreibung.

Dienststelle der Bewährungshilfe beim Landgericht Gießen

Alle Fachbereiche

Büro: Gutfleischstr. 2 u. 4, 35390 Gießen
Postadresse: Postfach 111604, 35387 Gießen

Zentrale: 0641/93115-10
Fax: 0641/93115-24

Vorbemerkungen

Die Fallverteilung erfolgt in allen Fachbereichen durch die Sachgebiets- bzw. Fachbereichsleitung unter Berücksichtigung individueller Fallbelastungen. Ein weitest gehender Ausgleich ist hierbei anzustreben.

Die unten aufgeführten „Dienstbereiche“ verstehen sich insofern als Regelfall, von denen zum Fallausgleich Abweichungen möglich sind.

Alle im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Stellenanteile von Kollegen mit Dienstaktivitäten in verschiedenen Bereichen sind flexibel zu betrachten. Zeigt sich in einem Tätigkeitsbereich Minderbelastung, so kann diese im anderen Bereich mit einem Mehr an Fallzuweisung ausgeglichen werden. Die Fachbereichsleitungen haben dies bei der Fallverteilung zu berücksichtigen.

Die Vertretung erfolgt innerhalb der Fachbereiche, darüber hinaus in Absprache mit der Sachgebietsleitung oder den beteiligten Fachbereichsleitungen.

Die Betreuung von Eheleuten oder von zwei in häuslicher Gemeinschaft auf Dauer zusammenlebenden Partnern, die beide unter Bewährungsaufsicht stehen, erfolgt durch eine(n) Bewährungshelferin / Bewährungshelfer. Dies bezieht sich im Regelfall nicht auf die Probanden, die in den Fachbereichen Sonderdienste bzw. Sicherheitsmanagement I oder Sicherheitsmanagement II unterstellt sind.

Abweichungen von der Geschäftsverteilung können in Ausnahmefällen aus sachlichen und betreuungsrelevanten Gründen durch die Sachgebiets- bzw. die Fachbereichsleitung angeordnet werden.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen des HMdJ zur Bewährungshilfe v. 13.11.2019, 4263 - III/2 - 2019/2938 - III/A, ist montags bis donnerstags von 9.00 – 17.00 Uhr und freitags von 9.00 – 14.30 Uhr ein Bereitschaftsdienst einzurichten. An diesen Tagen besteht für die Diensthabenden Präsenzpflcht in der Dienststelle. Diese ist im Kalender der Fachanwendung SoPart kenntlich zu machen.

Bei Abwesenheit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters der Serviceeinheit erfolgt Zu- und Abtrag der Post als auch das Einscannen derselben in die Fachanwendung SoPart durch den Bereitschaftsdienst. Deren Import in die SoPart-Fallakte obliegt hingegen den Fallzuständigen.

Bei eintägiger Abwesenheit von Fallzuständigen (bspw. Dienstbefreiungen / Fortbildungen) und keiner anderweitigen Vertretung übernimmt der Bereitschaftsdienst. Dieser ist hierüber zu informieren.

Im Falle mehrtägiger Abwesenheiten ist grundsätzlich eine Vertretung außerhalb des Bereitschaftsdienstes durch die Sachgebiets- oder Fachbereichsleitung zu benennen.

A) Fachbereich Allgemeine Bewährungshilfe

1. Bewährungshelfer Markus Weinandt - BwH 006 -

Fachbereichsleiter für den Fachbereich Allgemeine Bewährungshilfe
Freistellungsanteil FBL 0,20

Anwenderbetreuer Fachanwendung SoPart

Dienstbereich: Probanden in dem Stadtbezirk **Gießen** sowie den Kommunen **Wettenberg, Pohlheim, Linden, Allendorf/Lda., Biebertal, Buseck, Lollar, Hungen, Lich, Reiskirchen, Staufenberg, Rabenau, Heuchelheim, Fernwald** und **Langgöns**.

Telefon: 0641/93115-20; Mobil: 0151-54465489

Sprechzeiten Gießen: Mo. 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

2. Bewährungshelfer Martin Kühn, - BwH 033 -

Stellvertretender Fachbereichsleiter für den Fachbereich Allgemeine Bewährungshilfe

Anwenderbetreuer Fachanwendung SoPart

Dienstbereich: Probanden in den Stadtbezirken **Bad Nauheim, Butzbach, Friedberg** sowie in der Kommune **Ober-Mörlen**.

Telefon: 0641/93115-23; Mobil: 0151/54465482

Sprechzeiten DW Butzbach: Mo. 12.00 – 17.00 Uhr und Mi. 09.00 – 12.00 Uhr
AG Friedberg: 1. und 3. Mi. 13.00 – 15.30 Uhr

3. Bewährungshelfer Peter Radecker - BwH 038 -

Dienstbereich: Probanden in dem Stadtbezirk **Gießen** sowie den Kommunen **Wettenberg, Pohlheim, Linden, Hungen, Lich, Allendorf/Lda., Biebertal, Buseck, Lollar, Reiskirchen, Staufenberg, Rabenau, Heuchelheim, Fernwald** und **Langgöns**

Telefon: 0641/93115-255; Mobil: 0151/54465493

Sprechzeiten Gießen: Mi. 9.00 – 12.00 u. 13.00 – 17.00 Uhr

4. Bewährungshelferin Yvonne von Wienitz - BwH 029 -

Dienstbereich: Probanden in dem Stadtbezirk **Gießen** sowie den Kommunen **Wettenberg, Pohlheim, Linden, Allendorf/Lda., Biebertal, Buseck, Lollar, Lich, Hungen, Reiskirchen, Staufenberg, Rabenau, Heuchelheim, Fernwald, Langgöns, Nidda** und **Wölfersheim**

Telefon: 0641-93115-264; Mobil: 0151/54465488

Sprechzeiten Gießen: Di. 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

5. Bewährungshelferin Silke Iannotti - BwH 034 -

Schwerpunkt Schuldnerberatung mit bis zu 0,50 Anteilen

Dienstbereich: Probanden in den Kommunen **Niddatal, Rosbach, Wöllstadt, Florstadt, Echzell** und **Reichelsheim** sowie im **Stadtbezirk Friedberg**

Telefon: 0641/93115-252; Mobil: 0151/54465481

Sprechzeiten Gießen: Di. 9.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 17.00 Uhr
AG Friedberg: 2. und 4. (ggfls. 5.) Do. 13.00 – 15.30 Uhr

6. Bewährungshelfer Rüdiger Knoth - BwH 040 -

Dienstbereich: Probanden in dem **Amtsgerichtsbezirk Alsfeld**, in der Stadt **Alsfeld** sowie in den Kommunen **Kirtorf, Mücke, Antrifttal, Gemünden, Feldatal, Romrod, Schlitz, Schwalmtal, Homberg/Ohm** und **Grünberg**

Telefon: 0641/93115-17; Mobil: 0151/54465496

Sprechzeiten AG Alsfeld: Mo. 9.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 17.00 Uhr

7. Bewährungshelfer Peter Müller - BwH 051 -

Fachbereich Allgemeine Bewährungshilfe mit 0,75 Anteilen

Fachbereich Sicherheitsmanagement II mit 0,25 Anteilen

Dienstbereich: Probanden in dem **Amtsgerichtsbezirk Alsfeld**, in den Kommunen **Lauterbach, Schlitz, Lautertal, Ulrichstein, Wartenberg, Herbstein, Grebenhain, Grebenau, Freiensteinau, Schotten und Grünberg**

Telefon: 0641/93115-18; Mobil: 0151/54465484

Sprechstelle Haus am Kirschberg, Cent 2, Lauterbach:

Di. 10.00 – 12.00 Uhr. u. 14.00 – 17.00 Uhr

AG Alsfeld: Mo. 9.00 Uhr – 17.00 Uhr u. Fr. 9.00 – 14.00 Uhr

8. Bewährungshelferin Nadine Mages - BwH 068 -

Dienstbereich: Probanden in dem **Amtsgerichtsbezirk Büdingen** in der Stadt **Büdingen** sowie den Kommunen **Altenstadt, Gedern, Glauburg, Hirzenhain, Limeshain, Kefenrod, Ortenberg, Ranstadt, Echzell und Reichelsheim**

Telefon: 0641/93115-14; Mobil: 0151/54465477

Sprechzeiten: AG Büdingen Mi. und Do. 13.00 – 16.00 Uhr

9. Bewährungshelferin Heidi Schmidt-Strafaci - BwH 070 –

Fachbereich Allgemeine Bewährungshilfe mit 0,75 Anteilen

Fachbereich Sonderdienste mit 0,25 Anteilen

Dienstbereich: Probanden in dem Stadtbezirk **Gießen** sowie den Kommunen **Wettenberg, Pohlheim, Linden, Allendorf/Lda., Biebertal, Buseck, Lollar, Hungen, Lich Reiskirchen, Staufenberg, Rabenau, Heuchelheim, Fernwald, Langgöns, Laubach, Münzenberg und Rockenberg.**

Telefon: 0641/93115-12; Mobil: 0151/54465490

Sprechzeiten Gießen: Mo. von 9.00 -12.00 Uhr und 14.00 -17.00 Uhr.

10. Bewährungshelferin Nadine C z e c h - BwH 043 -

Elternzeit bis 31.08.2021

Fallkonferenzteams Allgemeine Bewährungshilfe:

Team: A 1 Iannotti, Schmidt-Strafaci, Weinandt

Team: A 2 Knoth, Mages, v. Wienitz

Team: A 3 Kühn, Radecker, N.N.

B. Fachbereich Sonderdienste

1. Bewährungshelfer Marco L a u b - BwH 023 -

Fachbereichsleiter für den Fachbereich Sonderdienste

**Entlassungsmanagement (EMA) mit zumindest 0,51 Anteilen,
Schwerpunkt Schuldnerberatung mit bis zu 0,49 Anteilen im FB
Sonderdienste, incl. Freistellungsanteil FBL von 0,10**

Anwenderbetreuer Fachanwendung SoPart

Telefon: 0641/93115-261; Mobil: 0151/54465491

Sprechzeiten Gießen: Do. 10.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 15.00 Uhr

Vertreter: Bewährungshelfer Oliver **Wern**

Team B 1: Elektronische Präsenzkontrolle (EPK), Jugendbewährungshilfe (JugBwH) und Konzentrierte Jugendbewährungshilfe (Konz.JugBwH)

Fälle gemäß Erlass über die bei den Landgerichten in Hessen eingerichteten Jugendbewährungshilfen, RdErl. d. HMdJ v. 29.3.2018 (4263 – III/B1 – 2017/11439 – III/A). Insbesondere auch die Fälle, die nach der vorgenannten Vorschrift als sonstige nach dem Jugendgerichtsgesetz unterstellten Probandinnen und Probanden bezeichnet sind (Konz.JugBwH), sofern die hiesigen Gegebenheiten dies zulassen.

B 1.1 Bewährungshelfer Erich Achilles - BwH 025 -

FB Sonderdienste zu 0,49 Anteilen (EPK u. JugBwH)

FB Sicherheitsmanagement II zu 0,51 Anteilen

Beauftragter Elektronische Präsenzkontrolle (EPK)

Anwenderbetreuer für „SoPart“ SIMA II

Beauftragter Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), SIMA II

Telefon: 0641/93115-19; Mobil: 0151/54465476

Sprechzeiten: Di. 9.00 – 12.00 Uhr u. 14.30 – 17.30 Uhr

B 1.2 Bewährungshelferin Sandra Gilbert - BwH 054 -

FB Sonderdienste (EPK 0,333, JugBwH 0,333 u. EMA 0,333)

Telefon: 0641/93115-254; Mobil: 0151/54465500

Sprechzeiten Gießen: Do. 9.00 -12.00 Uhr und 14.00 -17.00 Uhr

B 1.3 Bewährungshelferin Miriam Bluda - BwH 044 -

FB Sonderdienste (EPK 0,25, JugBwH 0,5)

Telefon: 0641/93115-262; Mobil: 0151/54465478

Sprechzeiten Gießen: Mo. 10.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Team B 2: Entlassungsmanagement

Die Sprechzeiten des Entlassungsmanagements in den Justizvollzugsanstalten Gießen und Butzbach orientieren sich an den dort jeweils aktuell zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sowie an den organisatorischen Abläufen der Justizvollzugsanstalten und dem Arbeitseinsatz von Gefangenen, der möglichst keine Störung erfahren soll.

B 2.1 Bewährungshelfer Marco L a u b - BwH 023 -

Fachbereichsleiter für den Fachbereich Sonderdienste

Anwenderbetreuer Fachanwendung SoPart

**Entlassungsmanagement (EMA) mit zumindest 0,51 Anteilen,
Schwerpunkt Schuldnerberatung mit bis zu 0,49 Anteilen im FB
Sonderdienste, incl. Freistellungsanteil FBL von 0,1**

Telefon: 0641/93115-261; Mobil: 0151/54465491

Sprechzeiten Gießen: Do. 10.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 15.00 Uhr

B 2.2 Bewährungshelfer Oliver Wern - BwH 049 -

Stellvertretender Fachbereichsleiter für den Fachbereich Sonderdienste

**FB Sonderdienste zu 0,51 Anteilen,
FB SIMA II zu 0,49 Anteilen**

EPK-Fälle nach punktueller Zuweisung

Telefon: 0641/93115-265; Mobil: 0151/54465498

Sprechzeiten Gießen: nach Vereinbarung
AG Büdingen: 1., 2. u. 4. Woche, Mo. 13.30 – 16.00 Uhr nach Bedarf

B 2.3 Bewährungshelferin Sandra Gilbert - BwH 054 -

FB Sonderdienste (EPK 0,333, JugBwH 0,333 u. EMA 0,333)

Telefon: 0641/93115-254; Mobil: 0151/54465500

Sprechzeiten Gießen: Do. 9.00 -12.00 Uhr und 14.00 -17.00 Uh

B 2.4 Bewährungshelferin Heidi Schmidt-Strafaci - BwH 071 -

**Fachbereich Sonderdienste (EMA) mit 0,25 Anteilen
Fachbereich Allgemeine Bewährungshilfe mit 0,75 Anteilen**

Telefon: 0641/93115-12; Mobil: 0151/54465490

Sprechzeiten Gießen: Mo. von 9.00 -12.00 Uhr und 14.00 -17.00 Uhr

Fallkonferenzteam:

Team B1 bildet ein Konferenzteam

Team B2 (EMA) bildet Konferenzteam mit den zuständigen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der JVA.

C. Fachbereich Sicherheitsmanagement I:

Fälle gemäß Erlass über die bei den Landgerichten in Hessen eingerichteten Sicherheitsmanagement I, RdErl. d. HMdJ v. 29.3.18 (4263 – III/B1 – 2017/7252 – III/A) sind dem Sachgebiet Sicherheitsmanagement I zuzuweisen.

1.1 Bewährungshelferin Dorothe N e s s - BwH 039 -

Fachbereichsleiterin Sicherheitsmanagement I

Freistellungsanteil FBL 0,10

Anwenderbetreuerin Fachanwendung SoPart

Federführende Beauftragte Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ-Beauftragte), SIMA I

Telefon: 0641/93115-22; Mobil: 0151/54465497

Sprechzeiten Gießen: Mi. 9.00 – 12.00 u. 14.00 – 17.00 Uhr

1.2 Bewährungshelfer Holger S c h a r f - BwH 021 -

Sachgebietsleiter Bewährungshilfe Gießen

Freistellungsanteil SGL 0,50

Stellvertretender Fachbereichsleiter Sicherheitsmanagement I FB Sicherheitsmanagement I zu 0,50 Stellenanteilen

Anwenderbetreuer Fachanwendung SoPart

Telefon: 0641/93115-21; Mobil: 0151/54465495

Sprechzeiten Gießen: Mi. 9.00 – 12.00 u. 14.00 – 17.00 Uhr

1.3 Bewährungshelferin Annegret Maas - BwH 065 -

Telefon: 0641/93115-11, Mobil: 0151/54465477

Sprechzeiten Gießen: Mo. 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr

1.4 Bewährungshelfer Hagen Frisch -BwH 066 -

Fachbereich Sicherheitsmanagement I zu 0,8 Anteilen

Hauptadministrator Fachanwendung SoPart

Freistellungsanteil Hauptadministrator SoPart 0,10

Freistellungsanteil Projekt Vermittlung in gemeinnützige Arbeit (VIGA) 0,10

Telefon: 0641/93115-250; Mobil: 0151-54465494

Sprechzeiten Gießen: Di 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Diakonisches Werk Alsfeld: 2. und 4. Fr. 9.00 -12.00 und 13.00 -15.00 Uhr

Fallkonferenzteam:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsmanagements I bilden ein Konferenzteam.

D. Fachbereich Sicherheitsmanagement II:

Fälle gemäß dem Erlass des HMdJ vom 10.01.2017 zur Verfahrensweise im Sicherheitsmanagement II für Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht mit negativer Sozialprognose und Gewaltstraftäterinnen und -täter, Az. 4263-III/C2-2015/8253-III/A, sind dem Sachgebiet Sicherheitsmanagement II zuzuweisen.

1.1 Bewährungshelferin Janin Müller - BwH 060 -

Fachbereichsleiterin Sicherheitsmanagement II

Freistellungsanteil FBL 0,10

Anwenderbetreuerin Fachanwendung SoPart

Telefon: 0641/93115-256; Mobil: 0151/54465483

Sprechzeiten Gießen: Mo. 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

1.2 Bewährungshelfer Erich Achilles - BwH 057 -

Stellvertretender Fachbereichsleiter Sicherheitsmanagement II zu 0,51 Stellenanteilen

Fachbereich Sonderdienste zu 0,49 Stellenanteilen

Anwenderbetreuer Fachanwendung SoPart

Beauftragter Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ-Beauftragter), SIMA II

Telefon: 0641/93115-19; Mobil: 0151/54465476

Sprechzeiten Gießen: Di. 9.00 – 12.00 Uhr u. 14.30 – 17.30 Uhr

1.3 Bewährungshelferin Nadine Czech - BwH 058 -

Elternzeit bis 31.08.2021

1.4 Bewährungshelfer Lennart Ruhnke - BwH 061 -

Telefon: 0641/93115-253; Mobil: 0151/54465479

Sprechzeiten Gießen: Mi. 9.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 17.00 Uhr

1.5 Bewährungshelfer Oliver Wern - BwH 062 -

**FB Sicherheitsmanagement II zu 0,49 Anteilen,
FB Sonderdienste zu 0,51 Anteilen**

Stellvertretender Fachbereichsleiter für den Fachbereich Sonderdienste

EPK-Fälle nach punktueller Zuweisung

Telefon: 0641/93115-265; Mobil: 0151/54465498

Sprechzeiten Gießen: nach Vereinbarung

AG Büdingen: 1., 2. u. 4. Woche, Mo. 13.30 – 16.00 Uhr nach Bedarf

1.6 Bewährungshelfer Stefan Sonntag - BwH 067 -

Telefon: 0641/93115-251; Mobil: 0151/54465492

Sprechzeiten Gießen: Do. 13.00 – 17.00 Uhr
AG Friedberg: 2. und 4. Mi. 13.00 – 15.30 Uhr

1.7 Bewährungshelfer Peter Müller - BwH 069 -

Fachbereich Sicherheitsmanagement II mit 0,25 Anteilen
Fachbereich Allgemeine Bewährungshilfe mit 0,75 Anteilen

Telefon: 0641/93115-18; Mobil: 0151/54465484

Sprechstelle Haus am Kirschberg, Cent 2, Lauterbach:
Di. 10.00 – 12.00 Uhr. u. 14.00 – 17.00 Uhr
AG Alsfeld: Mo. 9.00 Uhr – 17.00 Uhr u. Fr. 9.00 – 14.00 Uhr

Fallkonferenzteam:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsmanagements II bilden ein Konferenzteam.

Gießen, den 30.12.2020

Die Präsidentin des Landgerichts

gez. Schmidt-Nentwig